

# Metallarbeiter-Zeitung

## Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Jahrespreis vierteljährlich 50 Mk., Einzelnummer 5 Mk.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste unter Nr. 5047 a.

Verantwortlicher Schriftleiter: Fritz Zimmer  
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rätestraße 16.  
Fernsprecher: Nr. 8800. — Postfachkonto Stuttgart 6808.

Anzeigengebühr  
für die sechsgespaltene Kolonelle ober deren Raum 50 Mark.  
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

### Der Wiederaufbau als Geschäft

Die deutsche Wirtschaft hat ihr großes Spektakelstück: Stinnes verbündet sich mit dem Erbfeind!

Diese Nachricht trifft in einen wirtschaftlich trüber Zeitpunkt. Die innerdeutsche Not ist aufs höchste gestiegen. Die Kapitalknappheit droht bedeutende Industriezweige zum Stillliegen zu bringen. Die Spärlichkeit der Kredite muß naturgemäß zu einer verringerten Rohstoffeinfuhr und damit zu einem Erlahmen der Betriebsaktivität führen. Die innerdeutsche Teuerung ist eine Ueber-teuerung und pendelt um die Weltmarktpreise. Der deutsche Kaufmann rechnet nicht mehr mit Selbstkosten und Gewinn, sondern er spekuliert auf ein weiteres Sinken der Mark und setzt so seine Preise fest.

Diese Lage ist verursacht durch ungünstige außenpolitische Ursachen und durch eine Verschärfung der Sachlage durch innerdeutsche Wirtschaftskrisen. Die Reparationsfrage tritt in ihr kritisches Stadium. Das befristete Scheinmoratorium, das bei einer Anforderung von 215 Goldmillionen einen Papierberg von 98 Milliarden verursacht (bei einem Dollarstand von 1500), wird in diesen Tagen verhandelt. Die belgischen Verhandlungen sollen darüber entscheiden, ob unsere Verpflichtung für die Reparationsschuld der deutschen Wirtschaft neue Lasten auferlegt, oder ob durch vernünftige Regelung und vielleicht durch englische Bürgschaften, von deren Uebernahme gesprochen wird, eine Befreiung aus der gegenwärtigen Not erfolgen kann.

Während man sich außenpolitisch schon monatelang darauf eingestellt hatte, daß mit dem „revanchellästern, gehässigen, unmenschlichen“ Frankreich eine vernünftige Lösung dieser Frage nicht möglich sei, ist in der Stinnespresse seit einigen Wochen ein Umschwung zu verzeichnen. Konnte man sich nicht genug wundern über diesen Auf nach Annäherung an die französische Wirtschaft und besonders an die französische Industrie, so hat diese eblöckelweise Vorbereitung auf die kommenden Dinge nunmehr ihre Erklärung.

Stinnes ist der Mann des Entschlusses. Im Kriege war er der kühnste Verfechter der Theorie, daß ohne die Ergebenheiten von Longwy und Brieg die deutsche Wirtschaft kein Bestehen mehr habe. Als der Zusammenbruch kam, war er der erste, der sich auf dem Boden der Tatsachen zurecht fand. Als die Geldentwertung eintrat und die Industrie führerlos, planlos war, machte er sich zum König der Inflation. Er warf seine Papiermark weg und stürzte sich in die Sachwerte. Als vor einigen Monaten die ersten Anzeichen einer Kreditkrise eintraten, setzte er einen Schlüsselstein unter seine vielen Pläne von Neubauten und Eisenanlagen und hielt sich zurück. Jetzt, wo durch die Underrunft der Franzosen und den Chauvinismus des deutschen Kapitals die Reparationsfrage in die Sachgasse gekommen ist, weiß er seinen geschäftlichen Imperialismus mit politischem Pazifismus zu verbinden.

Schon einmal bestand die Hoffnung auf Lösung des Reparationsproblems. Rathenau schloß das Wiesbadener Sachleistungsabkommen. Das geschah in der Erwartung, daß zwar die Markzahlungen der deutschen Regierung an die Industrie, die die Sachlieferungen ausführen sollte, zu einer verschärften inländischen Inflation führe; daß dies aber die deutsche Valuta nicht so schädige wie die Barzahlung. Der Mann dieses Gedankens und Vertragschlusses hat sein Werk nicht überlebt. Aber er hatte die Rechnung ohne Stinnes gemacht. Denn dieser fürchtete für die liefernde deutsche Industrie, daß bei günstiger Konjunktur die Franzosen Lieferungen von Deutschland nehmen, sich bei schlechter Konjunktur aber nur auf den eigenen Märkten eindecken könnten. Ueber diese sachlichen Bedenken hinaus fühlte er, der große Industrielle, sich zurückgesetzt und die seit Monaten in die Politik hineinspielenden wirtschaftlichen Gegensätze deutscher Unternehmerrgruppen bestimmten ihn wohl, die Wiesbadener Abmachung abzulehnen.

Der Stinnesche Plan ist teuflisch geschickt. Zwischen Herrn Hugo Stinnes und Herrn de Luberac, dem Vorsitzenden des Generalverbandes der Wiederaufbaugenossenschaften der zerstörten Gebiete, ist ein Vertrag abgeschlossen worden, der dem Stinnes-Konzern einen großen Teil der von Deutschland auf Grund des Wiesbadener Abkommens obliegenden Naturallieferungen zu sichern bestimmt ist. Auf deutscher Seite soll als Zentrale für die Sammlung und Verteilung der Lieferungen die Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbau in Essen tätig sein. Diese Gesellschaft, die im Jahre 1896 gegründet wurde und früher ihren Sitz in Frankfurt a. M. hatte, ist in der Zeit der starken Bauaktivität der Montanindustrie im sicheren Hafen des Stinnes-Konzerns gelandet. Die Gewerkschaft Welheim in Vottrop hat 10 Millionen neuer Aktien der A.-G. für Hoch- und Tiefbau übernommen. Sie ist eine der tausendjährigen Unternehmungen, in denen die Stinnesischen Interessen ruhen und die je nach Geschäftsgang von dem großen Drahtzieher zum Handeln aufgefordert werden. Die französischen Wiederaufbaugesellschaften legen Wert darauf, daß die zu festen Preisen abgeschlossenen Verträge auf Papierfranken lauten, weil die französische Regierung auch ihrerseits den Geschäftsgang Papierfranken ausgegeben hat. Durch diese Vereinbarung wird

das Risiko einer Besserung der Mark auf das deutsche Reich abgedrückt. Es wird eine engere Preisgrenze gezogen: die verlangten Preise dürfen die französischen Marktpreise nicht überschreiten.

Zu den tatsächlichen Preisen tritt noch der der Hoch- und Tiefbau-A.-G. zuzuließende Unkosten- und Gewinnzuschlag von 6 v. H. hinzu. Die bedeutsamste Bestimmung des Vertrages liegt darin, daß für die Fabrikation von Wiederaufbaumaterial Reparationskohle, die bisher an Frankreich geliefert werden mußte, für diese Fabrikation Verwendung finden kann. Die Reparationskohle wird damit nicht vermindert, sondern sie wird in verarbeiteter Form an Frankreich geliefert. Diese Freigabe von Reparationskohle macht das Kohlenyndikat abhängig von Stinnes; ihm aber wird hörig, wer (vor allem bei einer innerdeutschen Absatzkrise) Aufträge haben will. Die Polypenarme des Stinnes-Konzerns werden viele neue Opfer fassen.

Der Plan ist, wie gesagt, teuflisch geschickt. Der Arbeiterschaft ruft Herr Stinnes zu: In einer Zeit drohender Krise, wo eure Arbeit gefährdet ist, schaffe ich sie euch. Ich stelle alles zurück hinter das Wohl der Arbeiterschaft. Der Regierung ruft er zu: Ihr waret nicht imstande, das Reparationsproblem zu lösen. Ich kann es.

Das ist die gleiche Politik, die die Industrie gegen die Staatseisenbahn betreibt. Die Angleichung der Tarife an die Teuerung wird bekämpft und dennoch wird gegen die Unwirtschaftlichkeit der Eisenbahn gewettert. Das ist auch die nämliche Politik, die man gegen den Staat betreibt. Man beschimpft ihn, beweist seine Unfähigkeit — verweigert ihm aber die Steuern, die er zum Leben braucht. Die Industrie kommt in immer größerer Abhängigkeit vor Stinnes, dem Spender großer Aufträge. Die in mehrfacher Hinsicht gegen Stinnes gerichtete Politik des Reichsverbandes der deutschen Industrie wird nun wohl verstummen müssen. Gewiß wird auf politischem Gebiet die Gegnerschaft noch hie und da dem Negativen, auf den man gestern noch vertrauen konnte, gelten, im großen ganzen jedoch wird jeder ernsthafte Einwand gegen die Erfüllungspolitik verschluckt werden müssen. Die Presse des Herrn Stinnes versucht über die politische Zweispaltigkeit ihres Herrn und Meisters, die er in dem Lieferungsabkommen mit dem „Erbfeind“ offenbart, mit einem reichen Wortaufwand hinwegzutäuschen.

Der Plan ist tatsächlich großartig. Er verknüpft außenpolitische Schwierigkeiten mit innerpolitischem Interesse und vergibt nicht anzudeuten: Stinnes hat das gemacht! Ganz nebenbei fließt freilich eine Art Umsatzsteuer für die Reparationsleistungen von 6 v. H. in die weite Tasche. Außerdem wird die zum Stinnes-Konzern gehörige A.-G. für Hoch- und Tiefbau, soweit das die Leistungsfähigkeit der Stinnesischen Unternehmen zuläßt, Kohle, Holz, Zement, Ziegel, Eisenträger vor allem von Stinnes nehmen und sie auf dessen Fahrzeugen dem „Erbfeind“ zuführen. Stinnes hat die Hoch- und Tiefbau-A.-G. empfohlen, „da diese Gesellschaft besonders im Aufbaubereich erfahren ist und unmittelbare Beziehungen zu der deutschen Industrie hat, die für den Aufbau in Frage kommt“. Das ist richtig. Wer könnte sich darüber wundern? Wir werden darob nicht pathetisch, weil wir wissen, daß solange die kapitalistische Wirtschaft besteht, immer nach den Methoden gehandelt werden wird, die Herr Stinnes so vorzüglich meistert. Aber diese Wirtschaft mutet sich vielleicht etwas zu viel zu. Zwar hat Stinnes bisher bewiesen, daß er viele Fäden gleichzeitig zu ziehen vermag, aber was er jetzt zu vollbringen im Begriff ist, könnte doch eine sein Leistungsvermögen übersteigende Arbeit werden.

Dieser Vertrag ist womöglich der Anfang einer neuen Entwicklung der Reparationsfrage. Seine wirtschaftliche wie politische Bedeutung wird man freilich erst abschließend beurteilen können, wenn feststeht, ob uns im Zusammenhang mit den Entschuldigungsverpflichtungen auf anderen Gebieten der Wiedergutmachung Erleichterungen erwachsen. Der Vertrag aber ist gleichzeitig ein gewichtiges Kapitel in dem Kampfe zwischen den letzten Resten des Staatsmonopols und der Uebermacht des deutschen Kapitals. Indem man begrußt, daß ein tatsächlicher Anfang mit dem Aufbau der zerstörten französischen Gebiete gemacht wird, müssen sich die Gewerkschaften darüber klar sein, daß sie in diesem Spiel nicht untätige Zuschauer sein dürfen, sondern so nachdrücklich wie nur möglich die Rechte des demokratischen Staates als auch die Interessen der Arbeiterklasse gegen die kapitalistische Deutegier zu verteidigen haben. Das halten wir für so selbstverständlich, daß sich hier weitere Worte erübrigen. Auch über jene arg kindlichen Spasmacher glauben wir hier nicht sagen zu brauchen, die mit der albernen Mär haufieren gehen, dem Abkommen Stinnes-Luberac gehe ein privater Garantievertrag zwischen Stinnes und unserem Gewerkschaftsbund voraus. Solch bodenloser Unfug ist ein Beweis mehr dafür, daß in gewissen Kreisen die geistige Verwirrung eher noch steigt als schwundet.

### Der Kampf um ein menschenwürdiges Dasein

Menschen und Tiere und Pflanzen, alle Lebewesen, führen gezwungenermaßen einen ununterbrochenen Kampf ums Dasein, um die Existenzmöglichkeiten, um die Lebensbedingungen. Der Kampf ums Dasein drückt allem Lebenden seinen Stempel auf. In der Menschheit tritt dieser Kampf als Einzelkampf und als Gruppenkampf in die Erscheinung, als Kampf gegen die Naturgewalten und gegen die Mitbewerber. Der einzelne Mensch, die Gruppe, die Klasse, das Volk, allesamt kämpfen sie miteinander und gegeneinander. Zunächst war dieser Kampf tierischer Art: es wurde gekämpft um die Futtergrünne und dem besten Weibeploy und die besiegten Konkurrenten wurden mitleidslos und erbarmungslos vernichtet und ausgerottet. In dem Zeitalter des Vernichtungskampfes zeigte sich keine Spur von Menschenliebe, die nach der Meinung der Frommen ein gültiger Herrgott in die Menschenherzen gepflanzt hat; die Sieger haben die Besiegten in der grausamsten Weise getötet, an den Altären der Götter geopfert, am Marterpfahl zu Tode gequält, sie haben weder Mütter noch Säuglinge, weder Greise noch Kinder gespart, alles Lebende wurde hingemordet. Noch in den Kriegen der Gegenwart werden diese Methoden des Vernichtungskampfes angewandt, sodaß der Genius der Menschheit schauernd sein Haupt verhält.

Im Laufe der Zeit wurde der Vernichtungskampf durch den Herrschaftskampf verdrängt. Die Menschen erkannten, daß es für sie vorteilhafter sei, die überwundenen Feinde am Leben zu lassen und zu Sklaven zu machen. So entstand die Sklaverei, die Knechtschaft, die Ausbeutung, die Unterdrückung, die Entrechtung, so entstanden die Klassengegensätze in wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher und geistiger Beziehung. Die Menschen handelten „menschlich“, indem sie die Besiegten nicht mehr vernichteten, sondern beherrschten. Die Sklaven mußten alle die schweren, langwierigen, schmutzigen und unangenehmen Arbeiten verrichten, vor denen die Herren sich drückten, sie mußten hart und unermüdbar arbeiten, damit die Herren ein arbeitsloses Leben voll Lust und Freude führen konnten. Und obendrein mußten sie den Herren noch Dankbarkeit und Gehorsam, Achtung und Ehre, Zuneigung und Liebe beweisen. Die Herren hatten nicht mehr nötig, den schweren Kampf ums Dasein zu führen, sie hatten ein menschenwürdiges Dasein, aber die Massen der Unterdrückten lebten im tiefsten Elend. Es ist erklärlich, daß in diesen Massen allmählich das Gefühl der Unzufriedenheit erwachte und das Bewußtsein, einer zurückgesetzten Klasse anzugehören. Aus diesem Klassenbewußtsein erwuchs der Wille, bessere, gerechtere Zustände zu schaffen. Dieser Wille richtete sich im wesentlichen darauf, ein menschenwürdiges Dasein zu erkämpfen. In dem Kampf um ein menschenwürdiges Dasein kommt das Fühlen und Sehnen und Wollen der getriebenen Massen zum Ausdruck.

Seit Jahrzehnten, solange wir eine moderne Arbeiterbewegung haben, ist das Proletariat bemüht, sich die Möglichkeit zu erringen, ein Dasein führen zu können, wie es eines modernen Menschen würdig ist. Die Proletarier sind es müde, die Vollen von Arbeitstieren zu spielen und sich mit den Broden abspießen zu lassen, die vom Tische der Herren fallen, sie wollen Anteil haben an dem, was das Leben fordert. Darum führen sie einen zähen, erbitterten Kampf um ein menschenwürdiges Dasein. Erklärlicherweise sind mit der steigenden Zivilisation und Kultur auch die Ansprüche des Proletariats ans Leben gestiegen und so können wir denn in der Entwicklung dieses Kampfes die Entwicklung der Arbeiterbewegung und den Aufstieg des Proletariats deutlich verfolgen. Weil sich das Leben der modernen Menschen verfeinert und vervielfältigt hat, weil sich das Proletariat immer höhere Ziele setzt, hat dieser Kampf immer höhere Formen angenommen. In dem Kampf um ein menschenwürdiges Dasein spiegelt sich das geistige und sittliche Niveau der Arbeiterklasse deutlich wider.

In den Anfängen der Arbeiterbewegung drehte sich der Kampf vorwiegend fast ausschließlich um die Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen, um ausreichende Nahrung, um bessere Kleidung und Wohnung, um kürzere Arbeitszeit und höhere Löhne, um erträglichere Arbeitsverhältnisse. Damals machte der Sozialismus, den die Arbeiter erstrebten, den Eindruck des kraffen Materialismus, die soziale Frage erschien als Magenfrage, als Messer- und Gabelfrage. Das materielle Elend lastete wie ein Alb auf dem Proletariat, es herrschte ein gerabegut grauenhaftes Elend, und darum versteht man es, daß sich der proletarische Wille zunächst auf das Materielle richtete. Man kennt die Strophen in dem Gedichte „Die Wanderratten“ von Heine, worin diese Auffassung zutage tritt:

Der stinliche Rattenhaufen  
Er will nur fressen und faulen,  
Er denkt nicht, während er lauft und frist,  
Daß unsere Seele unsterblich ist.  
Im hungeligen Magen Eingang finden  
Nur Suppenlogil mit Rinddelgründen,  
Nur Argumente von Rinderbraten  
Begleitet von Göttinger Würstgitzaten.  
Ein schweigernder Stockfisch, in Butter gesotten,  
Behagt den rabibalen Rotten  
Viel besser, als ein Wirabeau  
Und alle Redner seit Cicero.

So war es damals, und es war sehr richtig, daß zunächst das Hauptgewicht gelegt wurde auf die Fehung der materiellen Lebenshaltung, denn zuerst muß ein Mensch und eine Klasse aus dem Größten herausgearbeitet sein, ehe der kulturelle Aufstieg beginnen kann. Jeder Sachkenner weiß, daß die moderne Arbeiterbewegung allmählich über das Heimaterielle hinausgewachsen ist. Das moderne Proletariat begnügt sich nicht mehr damit,

Dr. G.

eine auskömmliche materielle Existenz zu fordern, es erhebt auch Anspruch auf Wissen und Bildung, auf Kunst und Kultur. Es fordert den Zugang zu den geistigen Gütern, es will Anteil haben an all dem, was der Menschengeist im Laufe der Jahrtausende geschaffen hat, es erstrebt die Zutritt zu den Geistes-schätzen der Menschheit. Lange genug hat man die Unterschichten ausgeschlossen von den Quellen der Bildung, viel zu lange hat man sie zurückgehalten in Unwissenheit und Unkultur, weil man mußte, daß sich die dümmsten Schafe am geduldesten scheeren lassen. Jetzt ist der Bann endlich gebrochen, die organisierten Massen haben sich das Recht auf Wissen und Bildung erkämpft. Aberall beobachten wir in den Massen einen Hunger und Durst nach geistigen und seelischen Genüssen, nach künstlerischer und kultureller Befriedigung. Dieser Drang zur Kultur, diese Sehnsucht nach dem, was das Leben eigentlich erst gut und schön und lebensfähig macht, was uns den grauen Alltag vergoldet, was unser Gemüt über das Werkelagsstreben erhebt, dieser stark ausgeprägte Kulturwille macht sich überall in den Massen bemerkbar.

Da die menschlichen Bedürfnisse sich nicht auf das Materielle und Geistig-Seelische beschränken, sondern auch sozialer und rechtlicher Art sind, so ist es erklärlich, daß auch die Ansprüche des Proletariats wachsen, daß der Kampf um ein menschliches Dasein sich nach höhere Ziele setzt. Die einstmalig verachteten und zurückgesetzten Volksmassen erwachen zum Selbstbewußtsein, sie werden sich ihres Wertes und ihrer Bedeutung bewußt, sie erheben Anspruch auf Ehre, Achtung und Menschenwürde. Die soziale Gleichwertung sollte errungen werden, auch der einfache Arbeiter, die einfache Arbeiterin wollten als Menschen betrachtet und behandelt werden. Dies Ziel ist heute noch längst nicht erreicht, denn immer noch bilden die Ober- und Mittelschichten mit Mißachtung oder gar Verachtung auf die Unterschichten herab. Sie glauben etwas Besseres zu sein, als die „gewöhnlichen Leute“, als der „Pöbel“ und die „Kanaille“, aber sie vergessen ganz, daß diese gewöhnliche Leute es sind, die ihnen die Möglichkeit geben, in schönen Kleidern umherzufliegen und ein luxuriöses Leben führen zu können. Die Verachtung der ehrlichen Arbeit lastet schwer auf der Arbeiterklasse und es ist wirklich die höchste Zeit, daß die Arbeit zu einer Ehre wird. Im Sinne des altgriechischen Dichters, der schon vor mehr als zwei Jahrtausenden sang: Nicht die Arbeit schändet, sondern die Arbeitsscheu, denn der ist bei Göttern und Menschen verhaßt und verachtet, der gleich der Drohne das Gemüth der fleißigen Biene aufzehrt in Faulheit. Erst wenn die Arbeit keine Schande mehr ist, werden die menschlichen Arbeitsbienen mit Stolz auf ihre Tätigkeit blicken können.

Neben der sozialen Gleichwertung gehört zu einem menschenwürdigen Dasein auch die Gleichberechtigung der Menschen auf allen Gebieten und die Freiheit der Selbstbestimmung im Rahmen des sozialen Organismus. Deshalb erhebt der moderne Proletarier den Anspruch auf Recht und Freiheit, auf Selbstbestimmung und Persönlichkeit. Das ist die Krönung des Gebäudes. Der selbstbewußte Arbeiter, der seine Pflicht und Schuldigkeit in jeder Beziehung tut, will das Mitbestimmungsrecht haben in Staat und Gemeinde, im Wirtschaftsleben, in allen öffentlichen Angelegenheiten, er will mitreden und mitentscheiden, denn er ist es müde, ein rechtloser Sklave und ein willenloses Werkzeug in der Hand der Herren zu sein. Dann will er das freie Verfügungsrecht haben über seine Person, weshalb er Deutsfreiheit, Redefreiheit und Handlungsfreiheit fordert. Allerdings weiß er als vernünftiger Mensch ganz gut, daß es innerhalb einer menschlichen Gemeinschaft eine schrankenlose Freiheit nicht geben kann, weil jeder auf den andern Rücksicht nehmen muß, aber dafür er durch sein Tun und Lassen keinen seiner Nebenmenschen schädigt oder verletzt, beansprucht er Bewegungsfreiheit. Und darüber hinaus hat er sich das Ziel gesetzt, ein Mensch zu werden, der den Namen Mensch in Wahrheit verdient. Er will ein Kultur- und ein Vollmensch werden, er will „das höchste Glied der Erdenkinder“ (nach Goethe) gestalten, nämlich eine Persönlichkeit zu sein. Dieses Ziel schließt alles in sich, was zu einem menschenwürdigen Dasein gehört.

### Der Schluß der Leipziger Messe

Es stellt sich immer deutlicher heraus, daß infolge der politischen Hochspannung und der heftigen Schwankungen des Marktes das Inlandsgeschäft auf der Leipziger Messe — von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen — ein vollkommenes Fehlschlag war und daß auch die Abschlässe mit dem Ausland bei den meisten Firmen, sowohl hinsichtlich ihrer Leistungen wie auch der erzielten Preise, eine Verschlechterung deutlich erkennen lassen. Der Lagerbestand zu verkaufen hatte, ist für ein In- und Ausländer zu relativ hohen Preisen ohne Schwierigkeiten los geworden. Für die Fabrikation geräthlicher und sonstiger Inlandsgüter sehr schwierig. Die Einkäufer der großen Waren- und Kaufhäuser, sowie viele Kaufleute selbst, sind in Anbetracht der überaus hohen Preise von Abschlässen möglichst abgesehen, aber die Belegenheit benutzt, sich einen Überblick über die Preislage zu verschaffen. Von Leipzig gingen Kaufleute von Leipzig aus und telephonischen Anweisungen auch den Provinzialstädten mit der Befehle, an die in Betracht kommenden Detailgeschäfte, den Verkauf bis zum Eintreffen weiterer Anordnungen zu stoppen oder sofort die Auszeichnungen der Waren in den Sälen mit den in Leipzig geforderten Großhandelspreisen durch 100- bis 300-prozentige Zuschläge in Stellung zu bringen.

Von den Kleinhandlern wurde diesmal ein Ueberfluß viel erörtert, der in den vergangenen Jahren der Saisonabwärtigkeit verhältnismäßig wenig beachtet wurde. Es handelt sich um das Emporwachen

unendlich vieler Handelsfirmen, die durch ihr Dagwofzentreten den Weg der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher ganz unnötig verlängern und durch ihre hohen Zwischenpreise sehr wesentlich zur Verteuerung der gewerblichen Erzeugnisse im Inland beitragen. Kommt es auf dem deutschen Warenmarkt in den nächsten Wochen und Monaten zu Abschlüssen, so werden diese Firmen in erster Linie in Bedrängnis kommen und von der Krise fast automatisch ausgeschaltet und hinweggefegt werden, zumal es sich in den meisten Fällen um Gründungen auf verhältnismäßig geringer Kapitalbasis handelt. Die Geldkräfte, die unserer Volkswirtschaft vorläufig trotz allem noch innewohnen, werden hoffentlich dazu beitragen, diesen Reinigungsprozeß zu beschleunigen.

Hinsichtlich der Berechnung der Inlandsaufträge ist man auf der Messe wohl in keiner Branche zu einer einheitlichen Lösung gekommen. Am größten ist die Verwirrung in der Textilindustrie, der Schuhbranche und bei den verschiedensten Kleinen Artikeln des täglichen Bedarfs. Hier wird sich erst in den nächsten Wochen manches klären. Inzwischen halten aber alle Beteiligten mit Abschlüssen zurück. In Leipzig hat bereits am Montag und Dienstag die Abreise der inländischen Einkäufer in einem sonst an diesem Tage nie gekannten Umfange eingesetzt und am Mittwoch hatte sich der größte Teil des Schwarns bereits verlaufen. Im Verkehr mit den Ausländern wurden hier und da noch ganz befriedigende Ergebnisse erzielt. In verschiedenen Branchen weisen aber die fremden Interessenten, vor allem die Holländer, Skandinavier und die Einkäufer aus den englischen Kolonien immer wieder darauf hin, daß die gleichen Waren in gleicher Güte von den englischen Fabrikanten wesentlich billiger angeboten würden. Es ließe bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß die deutsche Industrie von der eigenartigen Vorgangsstellung der Leipziger Wüstermesse und von der Tatsache, daß die Ausländer in Deutschland trotz allem verhältnismäßig billig reisen und geringe Ankosten haben, noch immer große Vorteile hat.



**Die Brücke** Max Dortu

Hier ein Ufer. Dort ein Ufer.  
Hier die alte Zeit. Dort die neue Zeit.  
Und zwischenhin der rotbraulende Fluß: Das Leben.

\*

Eiserne Männer — auf!  
Wir müssen überwindende Brücken schlagen!  
Hochschwebende Gerüste.  
Hammer Schlag neben Hammer Schlag.  
Jede zischende Niete wird eine Hand.  
Zangen beißen.  
Die Schweißflamme sticht.  
Gewinde schält sich.  
Der Bohrer kreischt.  
Die Feile schnurrt.  
Und um uns her der flügel des lenzigen Windes.  
Die Sonne des Mittags entchwangert sich:  
Rote Garben stehen auf dem blauen Felde des Zenits.  
Brüder — nicht rasten — wir vollenden die Brücke!

\*

Hier ein Ufer. Dort ein Ufer.  
Hier die alte Zeit. Dort die neue Zeit.  
Und zwischenhin der rotbraulende Fluß: Das Leben.



### Die Brücke

Hier ein Ufer. Dort ein Ufer. Hier die alte Zeit. Dort die neue Zeit. Und zwischenhin der rotbraulende Fluß: Das Leben.



### Der Schluß der Leipziger Messe

Es stellt sich immer deutlicher heraus, daß infolge der politischen Hochspannung und der heftigen Schwankungen des Marktes das Inlandsgeschäft auf der Leipziger Messe — von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen — ein vollkommenes Fehlschlag war und daß auch die Abschlässe mit dem Ausland bei den meisten Firmen, sowohl hinsichtlich ihrer Leistungen wie auch der erzielten Preise, eine Verschlechterung deutlich erkennen lassen. Der Lagerbestand zu verkaufen hatte, ist für ein In- und Ausländer zu relativ hohen Preisen ohne Schwierigkeiten los geworden. Für die Fabrikation geräthlicher und sonstiger Inlandsgüter sehr schwierig. Die Einkäufer der großen Waren- und Kaufhäuser, sowie viele Kaufleute selbst, sind in Anbetracht der überaus hohen Preise von Abschlässen möglichst abgesehen, aber die Belegenheit benutzt, sich einen Überblick über die Preislage zu verschaffen. Von Leipzig gingen Kaufleute von Leipzig aus und telephonischen Anweisungen auch den Provinzialstädten mit der Befehle, an die in Betracht kommenden Detailgeschäfte, den Verkauf bis zum Eintreffen weiterer Anordnungen zu stoppen oder sofort die Auszeichnungen der Waren in den Sälen mit den in Leipzig geforderten Großhandelspreisen durch 100- bis 300-prozentige Zuschläge in Stellung zu bringen.

Von den Kleinhandlern wurde diesmal ein Ueberfluß viel erörtert, der in den vergangenen Jahren der Saisonabwärtigkeit verhältnismäßig wenig beachtet wurde. Es handelt sich um das Emporwachen

Bohnes: Der Versicherte, der es durch Fleiß und Geschicklichkeit zu einem höheren Lohn bringe, erhalte auch höhere soziale Leistungen. Die vorübergehende Krankheit verlange eine andere Fürsorge als die lange dauernde Erwerbslosigkeit. Der Betriebsunfall müsse anders bewertet werden als die aus anderen Gründen entstehende Erwerbsunfähigkeit. Die Reinigung, die sich gegenwärtig geltend mache, die Arbeiter gleichmäßig zu entlohnen, sei wenig erfrucht. Aus der Vergangenheit ließen sich auch keine Schlüsse für die Notwendigkeit des Fürsorgeprinzips ziehen. Das Versicherungsprinzip sei nicht veraltet, sondern müsse auch in den sozialen Versicherungen aufrechterhalten werden.

Der Grundgedanke der Moldenhauer'schen Abhandlung, für den er in der Eingangs erwähnten Zeitschrift Propaganda macht, ist die Abschaffung der Erwerbslosen für Sorge und deren Erziehung durch die Arbeitslosenversicherung. Durch die Erwerbslosenfürsorge würde allmählich der Typ des „ristolosen Menschen“ herangezogen, des Menschen, dem der Staat — um mit Moldenhauer zu reden — „jeden Trieb zum Schaffen“ genommen hat. Welche Verhöhnung der Arbeiterklasse im allgemeinen und welche Verneinung der wahren Ursachen der Erwerbslosigkeit im besonderen! Glaubt Moldenhauer wirklich, durch das Mittel der Zwangsversicherung die Arbeitslosigkeit bannen zu können? Die Ursachen der Erwerbslosigkeit, hervorgerufen durch Arbeitslosigkeit, liegen doch in der kapitalistisch-anarchistischen Wirtschaftsweise. Oder sollten Moldenhauer die riesigen Zahlen der Arbeitslosen in England, Amerika, Italien usw. nicht bekannt sein? Will er diesen Millionen auch „jeden Trieb zum Schaffen“ abschneiden? Wer bürgt dafür, daß in Deutschland die Scheinrentenstruktur noch lange anhält? Geseht den Fall, die geplante Arbeitslosenversicherung wäre, wie ursprünglich beabsichtigt, mit Beginn dieses Jahres in Kraft getreten, was wäre dann mit den eingetommenen Beträgen ausgerichtet worden? Zudem sind die Arbeitnehmer durch die Beiträge zur Sozialversicherung ohnehin genug belastet, wokingegen die Unternehmer die sozialen Kosten kurzerhand mit in die Verkaufspreise einrechnen können.

Moldenhauer meint, wenn die Beteiligten, also Unternehmer und Arbeiter, unmittelbar die Wirkung fühlten, seien sie vorsichtiger in der Verwaltung und den Ausgaben. Dunkel ist der tiefe Sinn! Der Unternehmer würde in Zeiten der Krise sich doch nur von dem Gedanken leiten lassen, die Anzahl der von ihm Beschäftigten auf die unumgänglich nötige Zahl herabzubringen, damit er — Beiträge spart. Was die Versicherten anbelangt, so wenden sie sich mit Recht dagegen, immer nur den Tragefuß für die durch die anarchische Profitwirtschaft verursachten Krisenlasten abzugeben.

Was soll nun der Appell an das Verantwortungsgefühl des Arbeiters? Diese können doch nichts tun gegen die heutige Arbeitslosigkeit. Einem geschulten Gewerkschafter verbietet doch schon die Disziplin das Umherfragen oder das planlose Anbieten seiner Arbeitskraft. Wofür haben wir denn die Arbeitsnachweise? Von der Behauptung, die Erwerbslosenfürsorge des Staates nehme dem Versicherten jeden Trieb zum Schaffen und zum Fortschritt, bis zu der Behauptung, die Arbeitslosen seien der Grund der Erwerbslosigkeit, ist nur noch ein kleiner Schritt.

Was den „außenpolitischen Gesichtspunkt“ anbelangt, so gipfelt dieser bekanntlich in der Forderung der Entente nach Abbau der Zölle. Bei den Lebensmitteln ist diese Forderung schon erfüllt, sehr zum Schaden aller von der Hand in den Mund Lebenden. Würde das Reich gezwungen werden, die Zahlungen für die Erwerbslosenunterstützung gleichfalls einzustellen, fände diese Maßnahme sicher die höchste Anerkennung aller raffenben Stände. Die vom Reich geleisteten Beiträge für die Erwerbslosenfürsorge enthalten schon jetzt wesentliche Bestandteile, die aus dem Steuergehalt der Versicherten bezüßigen, womit diese gewissermaßen schon das erfüllt haben, was man auf diesem Gebiet von ihnen verlangen kann.

### Eiferfüchtelei der Feinde des Achtstundentages

Der Arbeitgeberverband der deutschen Papier-, Wappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie verandert unterm 13. Juni folgendes Rundschreiben (Nr. 128/22) an seine sämtlichen Gruppen:

Von mehreren Mitgliedsfirmen ist uns die Mitteilung gegangen, daß der Hansa-Bund Ihnen ein Rundschreiben gesandt habe mit der Aufforderung, ihm Erfahrungen und Wünsche in bezug auf die Gestaltung des Achtstundentages mitzuteilen und zu diesem Zweck einen beigelegten Fragebogen ausgefüllt zurückzuführen.

Wir sind der Auffassung, daß diese Angelegenheit nicht zur Zuständigkeit des Hansa-Bundes gehört, sondern daß die Bearbeitung dieser Materie durch die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zu erfolgen hat. Die Veranlassung hat ja auch seit Jahr und Tag nach der Richtung Material gesammelt, jedoch dem Hansa-Bund kaum neues Material geboten werden könnte. Da im übrigen der Hansa-Bund auch nicht nur Arbeitgeber, sondern auch Arbeitnehmer (Angestellte) zu seinen Mitgliedern zählt, haben wir überhaupt Bedenken, dieser Organisation Material über Arbeitgeberfragen zur Verfügung zu stellen. Wir haben aus diesen Gründen den antragenden Mitgliedsfirmen empfohlen, den Fragebogen des Hansa-Bundes nicht zu beantworten, sondern ihm anbeizugeben, sich mit der Veranlassung der deutschen Arbeitgeberverbände in Verbindung zu setzen, damit ein einheitliches Vorgehen bei einer vernünftigen Regelung der Arbeitsfrage interessierten Verbände erledigt wird.

Somit das Rundschreiben. Einmal Stries besagt es uns nicht, denn wir wissen aus Mitteilungen des Unternehmertums, die uns zugehen, daß es eifrig Material gegen den Achtstundentag sammelt. Wir sehen auch den Zeitpunkt nahe, wo das Unternehmertum mit seinem Stoff herandrückt, um dem Achtstundentag den Garaus zu machen. Dann dürfte sich einmal mehr die Ungegenwartigkeit jener Industriellen und ihrer Federwetter bewelsen, die unter anderem beim Ausstand in der süd-deutschen Metallindustrie Stein und Bein schworen, es sei nicht an die Antastung des Achtstundentages gedacht. Im übrigen seien unsere Kollegen gewarnt, durch ihr Verhalten dem Feinde des Achtstundentages Stoff zu liefern.

### Chemische Vorbegriffe

Von Prof. Dr. Heinz (Fortsetzung)

Es ist gut, darauf hinzuweisen, chemische Vorgänge nicht mit physikalischen zu verwechseln. Die Physik beschäftigt sich mit der Untersuchung von Vorgängen, bei denen eine Veränderung der Substanz, von denen die Erscheinungen abhängen, nicht eintritt.

Wasser ist zum Beispiel ein Mischungsverhältnis aus einem Sauerstoffgasen, das wir in jedem Wasser trinken, so leicht der Sauerstoff hierbei unmerklich abzuscheiden. Wasser ist ein Mischungsverhältnis aus zwei Gasen, so ist er gewiß derselbe wie vorher und seine Eigenschaften die gleiche geblieben. Keines ist aber etwas ein Strichholz in die Hand zu jähren es an, so nehmen wir ein ganz anderes Art von Erscheinung wahr. Das Strichholz brennt und, wie man sagt, es verpöndelt sich. Wir wissen natürlich hier sagen Feuer, denn es ist doch jährende Tatsache, daß Materie überhaupt nicht verschwindet, sondern nur in andere Formen übergehen kann. Ist sich auch, daß das Strichholz jetzt etwas ganz anderes sein muß, als es vor dem Brennen war. Hieraus folgt, daß bei Veränderungen von Stoffen sich die Eigenschaften dieser Körper ändern. Somit ist die Auffassung dieser Veränderungen in der Chemie.

Denn bei O Sauerstoff Sauerstoffgas, so ist es nicht nur flüssiges Wasser zu bilden, und ebenso, wenn wir Wasser erhitzen und verdampfen lassen (Wasserdampf). Immerhin ist aber von einer Veränderung der Substanz keine Rede, da wir doch mit Sicherheit das Wasser wieder in dem flüssigen oder gasförmigen Zustand bringen können.

### Chemische Vorbegriffe

Von Prof. Dr. Heinz (Fortsetzung)

Sie erachten jedoch, daß man Wasser durch Abkühlen wieder in Wasser verwandeln kann. Selbstverständlich läßt sich auch mit Dampf oder mit Wasser ausfrieren. Die Chemiker verwenden absichtlich Flüssigkeiten in Dampf, wobei dann diese Dampf sich abkühlt zu dem „Destillat“. Da nun in der Chemie fast ausschließlich destilliertes Wasser zur Anwendung gelangt, wollen wir hier kurz die Darstellung desselben erläutern.

Bei den chemischen Experimenten verwendet man verschiedenartige Glasgefäße, welche außerordentlich dünnwandig sein müssen, nicht viel größer als Papier; dünnwandig werden durch Beheizen zerplatzen. Hierunter plant sich bei dünnwandigen Gefäßen die Wärme auszuwirken durch ihre ganze Fläche hindurch zu. Nehmen wir nun ein dünnwandiges Glasgefäß, das mit Wasser gefüllt ist (man nennt solche Gefäße Kolben), stellen dasselbe in kaltes Wasser (man nennt solche Gefäße Kolben) mit einem Korkstopfen, durchbohren wir den Korkstopfen und bringen eine Glasröhre hinein. Die Glasröhre muß beim Eintritt aus dem Korkstopfen eine Krümmung zeigen und etwa 50 cm lang sein. Das Ende dieser Glasröhre lassen wir in ein untergezeichnetes Glasgefäß. Erhitzen wir nun das Wasser in dem Kolben durch eine Flamme bis 100°C, so entweicht das Wasserdampf, welche sich in der Glasröhre einströmt und in flüssiges Wasser übergeht. Das nun in der Glasröhre aufgefangene Wasser nennt man ein „Destillat“ oder destilliertes Wasser.

Der Unterschied zwischen dem Wasser, das wir bei Destillation verwenden, und dem daraus entstehenden Destillat, also dem destillierten Wasser, besteht in folgendem: Unseres Gebrauchswasser sind alle mit dem Erdboden in Verbindung gekommen. In jedem Erdboden gibt es Stoffe, die das Wasser in größerer oder geringerer Menge zu lösen vermag. In unserm Gebrauchswasser finden sich die aus dem Erdboden entstammenden und gelösten Stoffe, wie Kalksalze

### Chemische Vorbegriffe

Von Prof. Dr. Heinz (Fortsetzung)

Kalk, Gips und Kochsalz. Die nun in unserm Gebrauchswasser gelösten Stoffe sind nicht schädlich, sie werden also nicht, sobald man das Wasser kocht, mit dem Wasserdampf fortgeführt, sondern bleiben im Kolben zurück. Mit hin gelangt das destillierte Wasser frei von diesen Stoffen in das Wasserglas. Wir haben nunmehr reines Wasser.

Den Unterschied zwischen dem natürlichen und dem destillierten Wasser wollen wir uns durch einen Versuch vor Augen führen. Wir stellen zu diesem Zweck zwei Gläser auf einen Tisch A und B. In A gießen wir undestilliertes, in B destilliertes Wasser. In beide gießen wir ein wenig einer Lösung von salpetersaurem Silber (salpetersaures Silber ist ein leicht in Wasser lösliches Salz und wird erhalten, wenn man ein kleines Stückchen Silber in Salpetersäure auflöst). Wir sehen nun, daß das destillierte Wasser im Gefäß B unmerklich färbt, während das nichtdestillierte Wasser im Gefäß A sich färbt und die Färbung anstiebt. Der Grund dieser Erscheinung ist folgender: Die Lösung, die wir in B eingeführt hatten, verursachte nur eine weitere Verdünnung dieser Lösung, es wurde daher das destillierte Wasser nicht verändert. Dagegen haben die Bestandteile des Gebrauchswassers in Glase A auf das aufgelegte in Lösung befindliche salpetersaure Silber eingewirkt. Es haben sich das im Wasser unlösliche Silber-salze gebildet, die wir jetzt als weiße Krümmung im Wasser schwimmen sehen. Aus diesen Versuchen geht hervor, daß die Chemiker bei ihren Experimenten nur destilliertes Wasser verwenden können, da bei Anwendung von Gebrauchswasser ihre Versuche durch solche Ausfällungen gestört werden.

Denn wir nun zu einfachen chemischen Experimenten übergehen, wollen wir zunächst einige chemische Bezeichnungen von Elementen, welche für die Chemiker der ganzen Welt gleich gut verständlich sind, hier angeben: Aluminium (Al), Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Bismut (Bi), Calcium (Ca), Chlor (Cl), Eisen (Fe), Jod (J), Kohlen-

# Ein Vorschlag zur Beitragsregelung

**Vorbemerkung der Schriftleitung.** Die folgende Aufschrift des Kollegen Fleischer stellt einen Versuch dar, die Schwierigkeiten, die aus der Anpassung der Leistungen und Beiträge des Verbandes an die sprunghafte Selbstwertung entspringen, zu beheben oder doch zu mildern. Die Beschäftigung von Kollegenkreisen mit dem gleichen Gegenstand läßt annehmen, daß uns darüber noch weitere Zuschriften zugehen. Damit sich die Erörterung, die wir für ebenso nützlich wie dringlich halten, nicht auf Holzwegen verliert, bitten wir, folgendes zu beachten:

1. Bei jedem Vorschlag für Festsetzung verschiedener Beitragshöhen und Leistungen ist die Notwendigkeit größter Einfachheit nicht außer acht zu lassen; sind die Beitragsklassen und Unterstellungen vielfach, verurteilt bei der Größe unserer Organisation die Berechnung und Erhebung der einen wie die Berechnung und Auszahlung der andern mehr Kosten und Mühsal, als erträglich sind.

2. Bei der Übertragung des Grundbeitrages: ein Stundenlohn = ein Wochenbeitrag, der in andern Verbänden (mit nicht gerade guter Erfahrung) Gepflogenheit ist, muß wohl erwogen werden, daß wir keinen Reichstaxi haben, sondern eine Anzahl von beruflichen und bezirklichen Abkommen mit sehr schwankenden Stundenlöhnen.

3. Bei der Bemessung der Beitragshöhe oder Masse nach dem Verdienst ist der ungeheuren Schwierigkeit zu gedenken, wie die Lohn- und Verdiensthufen von unten her herausgefunden werden soll, da die im Tarif feststehenden Lohnsätze kaum jemals mit dem wirklichen Verdienst übereinstimmen.

4. Bei der Bemessung der Unterstufungssätze sollte die dafür dienende Grundlage der Beitragsleistung nicht die letzte Zeit, sondern eine möglichst lange Dauer, die ganze Mitgliedszeit sein, damit das ganze Maß der Beitragsleistung in der Höhe der Unterstufung zum Ausdruck kommt. Diese Notwendigkeit stellt ein beträchtliches (rechnerisches oder verwaltungstechnisches) Gemutnis für die Verrechnung der Massen und die Bemessung der Beitragshöhe nach der jeweiligen Verdiensthöhe dar.

Nun sind gewiß diese Schwierigkeiten da, damit sie überwunden werden. Mit dem Blicke der Überwindung sollte sich die Erörterung eingehend befassen. Es dünkt uns, daß Kollege Fleischer die hier oben in Nr. 3 und 4 angezeigten Schwierigkeiten nicht geizig in Betracht gezogen hat. So mögen es aber die Kollegen tun, die an der Erörterung in unserer Zeitung teilzunehmen gedenken. Nach dieser Voraussetzungen geben wir dem Kollegen Fleischer das Wort:

Die Beitragsfrage bedarf in unserm Verbande dringend einer durchgreifenden Regelung. Das wird vom Vorstand und Erweiterter Beirat anerkannt, weshalb sich diese Stellen in ihrer letzten Sitzung eingehend damit beschäftigt haben. Jedoch darf wohl gesagt werden, daß in der bisherigen Weise nicht weiter verfahren werden darf. Der Vorlage X im Fund darum auch einmündige Annahme seines Antrages, wonach der Vorstand zu prüfen hat, auf welche Art eine gerechtere Leistung des Beitragtes nach dem Stundenlohn zu erzielen ist.

War früher schon der Grundsatz, den Beitrag nach dem Stundenlohn zu erheben, nicht gleichmäßig im Reiche durchzuführen, so kann bei der heutigen Beitragspolitik und den starken Verdienstunterschieden kaum noch die Rede von der Abführung eines Stundenlohnes sein. Beträgt der Stundenlohn jetzt (Anfang September) im Westen 60 bis 70 M — einzelne Kollegen verdienen im Nordost noch weit mehr —, so macht der jetzige Verbandbeitrag etwa einen halben bis einen Drittelstundenlohn aus. In einigen anderen Gegenden wird der Stundenlohn jedoch nicht höher sein, wie der jetzige Beitrag, vielleicht sogar noch niedriger. Ob die Lohn- oder Verdienstunterschiede mit der verschiedenen stark wirkenden Lernerung im Einklang stehen, soll hier nicht untersucht werden. Wo nun der Stundenlohn noch niedrig ist, kann den Kollegen kaum zugemutet werden, vorerst nicht ihn übersteigenden Satz als Wochenbeitrag zu zahlen. Für diesen müßten erst wieder die Tariflöhne erhöht werden. Die weiterblühenden Kollegen im Bezirke mit höheren Tariflöhnen wollen aber einen ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag zahlen, abgesehen von Druckberga, die es überall gibt. Wird der Beitrag aber wie bisher einheitlich für das ganze Reich gestaltet, so kann diesem Bedürfnis nicht Rechnung getragen werden. Selbst wenn man den Reichsdurchschnittsbeitrag annimmt, müssen die einen zuviel, die andern zuwenig selbst gegen ihren Willen zu wenig bezahlen. In beiden Fällen wird den Mitgliedern Unrecht zugefügt. Dieser Mangel könnte womöglich durch Ortszuschläge beseitigt werden. Doch dieses Verfahren ist erst recht nicht zu empfehlen, weil dieser Zuschlag unter den heutigen Verhältnissen leicht größer sein könnte als der Grundbeitrag und zu Schwierigkeiten führen könnte. Es muß also ein anderer Weg gefunden werden. Und einen solchen gibt es, wenn er vielleicht auch im ersten Augenblicke etwas kompliziert ausieht.

Das System der Beitragsregelung nach Grundbeitrag und Ortszuschlag wird beseitigt und nur ein einfacher Grundbeitrag erhoben. Der Ortszuschlag fällt also weg. Es werden Beitragsmarken hergestellt, im Werte von 5 zu 5 M steigend. Zwischenkäufen sind unnötig, denn heute ist die Mark beinahe mit dem Pfennig der Friedenszeit zu vergleichen und mit der Steigerung von 5 zu 5 Pf sind wir damals gut ausgekommen. Die Verwaltungen sehen in jedem Lohnbezirk monatlich den Beitrag nach den jeweiligen Tariflöhnen für die verschiedenen Altersstufen wie für männliche und weibliche Mitglieder fest. Dabei kann man, wie heute auch schon, in jeder Verwaltung sechs verschiedene Beitragsstufen ansetzen, nach welchen die Mitglieder die Beiträge bezahlen müssen. Der Beschluß hietüber ist je nach Ortsstatut in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu fassen. Von den Beiträgen erhalten die Verwaltungen zur Bestreitung ihrer Ausgaben 20 v. H. Entschädigung, die Verwaltungen mit Geschäftsführern 40 v. H.

So verschieden hoch nun im Reiche die Tarife stehen, so verschieden hoch gestaltet sich dadurch auch der Beitrag in der Verwaltung zu anderen. Das ist naturgemäß aus, daß auch die Unterstellungen verschieden hoch und nach einem andern Grundsatz als bisher bemessen werden. Und auch das läßt sich sehr leicht und einfach machen, denn wir haben doch alle Rechner gelernt. Grundsatz muß dabei immer bleiben, daß jeder nach seinen Leistungen Gegenleistungen erhält.

Die Berechnung der Unterstufung hätte auf folgende Weise zu erfolgen: Es wird stets der Durchschnittsbeitrag der letzten 10 Wochen zugrunde gelegt. Zum Beispiel: hat ein Mitglied in den letzten zehn Wochen 4 Beiträge zu 50 M, 4 zu 65 M und 2 zu 80 M bezahlt, so beträgt der Durchschnittsbeitrag 62 M. Nach diesem so errechneten Durchschnittsbeitrag bemittelt sich jede Unterstufung, und zwar wäre zu bezahlen als Mitgliedsbeitrag der Tag 50 v. H. dieses Durchschnittsbeitrages = 31 M, und zwar auf die Dauer, wie sie jetzt im Statut vorgezeichnet ist. Erwerbseinkommenunterstützung wird ebenfalls nach einjähriger Mitgliedschaft den Tag 50 v. H. bezahlt. Dieser Satz steigt sich mit jedem Jahre weiterer Mitgliedschaft um 1 v. H. dem Tag. Das Störbegebot soll nach einjähriger Mitgliedschaft das Zehnfache des Durchschnittsbeitrages betragen, nach zweijähriger Mitgliedschaft das elffache usw., jedes Jahr weiterer Mitgliedschaft um einen weiteren Durchschnittsbeitrag. Bei Erwerbseinkommenunterstützung und Störbegebot braucht meines Erachtens eine Grenze der Steigerung der Höhe nach oben mit den Jahren nicht gezogen zu werden, jedoch nicht länger als für 20 Wochen.

Als Umzugunterstützung kann in Frage kommen bei Entfernungen bis 150 km nach einjähriger Mitgliedschaft der achtfache Wochenbeitrag, mit jedem Jahre längerer Mitgliedschaft der Betrag eines Beitragtes mehr bis zum achtzehnfachen Durchschnittsbeitrag und bei Entfernung über 150 km nach einem Jahre das Zwölfwache, steigend jährlich um 1/4 Beitragsteil bis zum 25fachen Durchschnittsbeitrag.

Bei Streit und Maßregelung beträgt die Unterstufung der zwanzigfachen Wochenbeitrag und für Frau und Kind je einen Durchschnittsbeitrag mehr die Woche. Für einen Tag ist ein Sechstel dieser Höhe zu bezahlen. Für Mitglieder nach § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 des Statuts sind nur die halben Höhe zu zahlen. Ob die Unterstufungssätze in dieser Höhe durchgeführt werden können, kann ich nicht behaupten — wünschenswert wäre es —, jedenfalls ist der Hunderttag höher genommen, als er in den letzten Monaten im Verhältnis zum Beitrag ausbezahlt wurde. Doch darüber kann der Vorstand selbst Berechnungen anstellen. Das System läßt sich aber auf alle Fälle durchführen. Die Kollegen bekommen die Möglichkeit, auch nützlich einen Stundenlohn als Beitrag abzuführen. Im Notfalle können sie dann auch eine Unterstufung nach den Lernerungsverhältnissen ihres Bezirkes und nach ihren Leistungen beziehen.

Ich bitte ebenfalls die Kollegen, meinen Vorschlag zu erörtern. Paul Fleischer, Siegburg.

# Von einer sterbenden Stadt

Im Brüsseler Peuple schreibt Emile Houstaer, was er bei einem Besuche Wiens, „der Stadt, die stirbt“, geschaut. Seinem Aufsatze vom 6. September ist das folgende entnommen:

Ich fragte eine Wiener sozialistische Hausfrau, wie sie lebe. Sie antwortete: Wir haben keine Kinder, sind also zu den Begünstigten zu zählen. Wir haben drei Mischkinder den Tag. Einmal in der Woche essen wir Fleisch, ein halbes Pfund für zwei Personen, was 8000 Kronen kostet. Das halbe Pfund Kalbfleisch kostet 12000, das halbe Pfund Schweinefleisch 16000 Kronen. Milch haben wir keine. Das Brot ist nicht rationiert; es ist so teuer, daß man sich daran nicht satt essen kann. Wir zahlen 6000 Kronen für das Kilo Brot. Eins brauchen wir jeden Tag, so daß uns das Brot tagtäglich 3000 Kronen kostet. Das halbe Pfund Butter kostet 14000 Kronen. Wir brauchen etwa 750 Gramm in zwei Wochen. Kaffee, Thee oder Wein können wir uns nicht leisten. Für das Glas Bier verlangt der Wirt an der Ecke 2000 Kronen. Die Kartoffeln kosten 2000 Kronen das Kilo. Eine Kartoffelpuppe kommt uns auf 8000 bis 9000 Kronen zu stehen. Das Ei kostet 1000 Kronen.

Durch gesetzliche Maßnahmen ist der Mietpreis niedrig gehalten worden; er ist gegen 1914 nur auf etwa das Doppelte gestiegen. Wir bezahlen, fährt der Belgier fort, für 2 Zimmer, 1 Vorplatz, Küche und Badezimmer 12000 Kr. oder 240 belgische Franken das Jahr. Wir haben die Wohnung sozusagen für nichts. Denn in Brüssel müßten wir für die gleiche Wohnung 2500 bis 3000 Franken zahlen. Hier in Wien ist eine Schachtel Streichhölzer teurer als eine Wohnung. Für zwei Zimmer und eine Küche sind monatlich 60 Kronen zu entrichten, für eine Schachtel Streichhölzer aber 70 Kr. Somit kostet diese Wohnung 10 Kronen weniger als eine Schachtel Streichhölzer.

Die Kosten des Lebensunterhaltes steigen schneller als der Lohn. Die Käufe werden unmöglich. Man vernehme: Es kosten (in Kronen)

1 Männeranzug	2000000	1 Paar Frauenstrümpfe	80000
1 Zephyrhemd	120000	1 Taschentuch	20000
1 Kravatte (Seide)	60000	Männerstiefel	200000—300000
1 Krage	8000—10000	Frauenstiefe	180000—280000

Diese Zahlen beleuchten die Notlage einer Familie, die zwei, drei, vier noch nicht arbeitsfähige Kinder hat, denn ein Haushalt von zwei Personen hat 18000 bis 20000 Kronen täglich oder 480000 bis 600000 Kronen monatlich nur für das Essen auszugeben. 10000 Kr. sind gleich 2 Franken. Aber die Arbeiter werden nicht in Franken, sondern in Kronen bezahlt. Ein Straßenbahnfahrer verdient 90000 Kronen die Woche, ein Bäcker in der sozialistischen Genossenschaft 210000, eine darin beschäftigte Frau 90000 bis 100000 Kronen. Am besten sind die gelehrten Leute der Metallindustrie entlohnt, die den Monat 800000 Kronen erhalten. 500000 Kronen gelten 100 belgische Franken.

Aber man paßt sich eben an, meinte die von mir befragte sozialistische Hausfrau, wir haben es uns abgewöhnt, wie in der Friedenszeit zu essen. Wiens Glend ist zehntausendmal größer, als es von fern scheinen mag, gesteht der Belgier. Man vermag sich das Wiener Glend nicht vorzustellen, das furchterliche Leben des Wiener.

Auch dem (kaufkraftlosen) Fremden kommt das Glend der Wiener Bevölkerung zum Bewußtsein. Ich habe für eine Mahlzeit (Suppe, Omelett, Kaffee, Brot, Obst, Gemüse, Kuchen, eine halbe Flasche Wein und Kaffee) 83000 Kronen, das sind 15 Franken, zahlen müssen. Zwar nicht viel, aber am Ende wird der Tag doch ziemlich teuer. 83000 Kronen ist fast der Wochenlohn eines Straßenbahnfahrers. Ein Brötchen, groß wie eine kleine Kartoffel, kostet 450 Kronen. Der Kaffee hat mit dem Mehl nur den Namen gemein; die Zasse ist so klein, daß die Belgier erschrecken. Sich im Restaurant zu erheben, ist selbst für den die schlechte Währung auszunutzen Fremden unmöglich.

Rubler (Quecksilberoxyd). An das Rohr dieser Retorte (also das Rundstück der Labalsteife) bringen wir ein anderes Glasgefäß, welches die Form einer Brantweinflasche (brauchig) hat. Von dieser Flasche führt ein gebogenes Glasröhrchen nach einer kleinen Glaswanne, etwa 300 x 300 x 80 Millimeter hoch. Die Wanne ist zur Hälfte mit gewöhnlichem Wasser gefüllt. In die Wanne selbst wird eine durchlöcherige Brücke aus Messingblech eingehängt. Auf diese Brücke stellt man ein bis zur Hälfte mit Wasser gefülltes zylindrisches Gefäß, etwa 40 Millimeter tiefe Weite und 150 Millimeter Höhe, mit dem Boden nach oben, also umgekehrt. Unter die durchlöcherige Messingbrücke und unter das zylindrische Glasgefäß wird das gebogene Glasröhrchen geführt. Erhitzen wir jetzt durch eine Flamme die Retorte, so sehen wir bald Gasblasen aus der Retorte aufsteigen, durch die Vorlage gehen und von hier aus durch die gebogene Glasröhre, wir sehen weiterhin die Gasblasen in dem bis zur Hälfte mit Wasser gefüllten zylindrischen Gefäß aufsteigen und dieses durch Verdrängung des Wassers allmählich ausfüllen. Diese Gasblasen sind reiner Sauerstoff. Nehmen wir den Zylinder fort, drehen ihn um und führen wir einen glühenden Span in den Zylinder, so wird derselbe sofort mit heller Flamme verbrennen, damit ist die Gegenwart von Sauerstoffgas erwiesen. In der Vorlage hat sich nun etwas Quecksilber gesammelt. Bei der hohen Temperatur, die zur Zerlegung des Quecksilberoxyds in seine beiden Bestandteile notwendig ist, ist das Quecksilber bereits flüchtig, d. h. es befindet sich aus der Retorte zur Vorlage über, ganz so, wie wir das Wasser überdestillieren haben. In der Vorlage müßten sich die heißen Dämpfe abkühlen, d. h. es haben sich diese Dämpfe zu flüssigem Quecksilber verdichtet.

Wir haben somit das Quecksilberoxyd vermittelst der Analyse in seine zwei Bestandteile Sauerstoff und Quecksilber zerlegt. (Schluß folgt.)

# Lohn und Arbeitszeit amerikanischer Maschinenschlosser

Fortgesetzt wird von uns Auskunft über Bezahlung und Arbeitszeit bestimmter Berufe unserer Industrie in den Vereinigten Staaten verlangt. So einfach, wie man anzunehmen scheint, ist die Antwort auf solche Fragen nicht, zum ersten, weil unsere Berufsbezeichnungen mit den drüben nicht immer übereinstimmen, zum andern, weil drüben infolge der gewerkschaftlichen Beschäftigung Lohnabkommen meist nur eine enge Berufsparte betreffen, also nicht wie bei uns eine Reihe von Metallberufen umfassen. Dies ist von den Anfragern nicht außer acht zu lassen.

Es seien nun die wesentlichen Bestimmungen zweier Lohnabkommen wiedergegeben. Man kann sie hinsichtlich ihrer Vorteilhaftigkeit für den Arbeiter als Durchschnitt bezeichnen. Sie sind deshalb gemahnt, weil sich beide in der neuesten, der Augustnummer des Monatsblattes des amerikanischen Maschinenbauerverbandes befinden. Das eine Abkommen hat dieser Verband mit der Mater Wreving Company in Los Angeles geschlossen und gilt vom 15. Mai 1922 an bis auf weiteres. Nachdem darin ausführlich festgelegt ist, wer als Maschinenschlosser, wer als Helfer im Sinne des Abkommens zu betrachten ist und daß nur Mitglieder der Ortsgruppe des Verbandes als Maschinenschlosser, Helfer oder Meister eingekleidet werden dürfen, fährt der Vertrag fort:

5. Alle Schlosserarbeit darf nur von gelehrten Schlossern getan werden; Helfern ist nicht gestattet Schlosserarbeit zu verrichten; der Obermeister darf keine Schlosserarbeit tun, der Meister nur im Notfalle.

6. Nicht fortlaufende Stunden stellen den Arbeitstag dar; die Arbeitsstunden liegen zwischen 7 Uhr morgens und 5 Uhr nachmittags mit einer Pause von einer Stunde.

7. Überstunden werden folgendermaßen bezahlt: anderthalbfachen Lohn für die ersten drei über die oben festgesetzte Zeit hinausgehenden Stunden, dann doppelter Lohn bis zum Arbeitschluss. Wer zur Arbeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder am Sonntag oder Feiertag bestimmt wird, hat mindestens drei Stunden mit doppeltem Lohn zu erhalten.

8. Der Mindestlohn ist für alle Maschinenschlosser 80 Cents bis 100 Cents, der für Helfer 66 Cents.

13. Alle Schlosser, Helfer und Lehrlinge sind durch die Ortsgruppe des Maschinenbauerverbandes einzustellen. Der Unternehmer hat das Recht, aus der ihm vorgelegten Liste zu wählen.

14. Der Unternehmer liefert Gummistiefel, Regenmäntel und Hüte für die Leute, die im Regen zu arbeiten haben; solchen, die Autos zu waschen haben, sind vom Unternehmer geeignete Stiefel und Schürzen zu stellen.

Das andere Abkommen ist mit der Fabrikantenvereinigung in Chicago geschlossen. Es gilt vom 1. Mai 1922 bis zum 30. April 1923. Es heißt darin:

Der Mindestlohn für Tagelöhner machende Männer soll sein: Maschinenschlosser 83 Cents die Stunde, Werkzeigmacher 90 Cents, Schraubenaufmachungs-Arbeiter 88 Cents, Einrichter an Automaten 80 Cents, Spezialisten (Angelernte) 68 Cents, Helfer 50 Cents. Acht Stunden stellt den regelmäßigen Arbeitstag dar, und zwar zwischen 8 Uhr morgens und 4.30 nachmittags, ausgenommen an Samstagen, wo die Arbeit um 12 Uhr mittags zu enden hat.

Wo Nachschicht gemacht wird, darf nicht mehr als 40 Stunden die Woche, verteilt auf 6 aufeinander folgende Tage gearbeitet werden, nämlich am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag. Nachschicht arbeitende Männer haben für die 40 Stunden ebensoviel zu erhalten, wie für die 44 Stunden Tagarbeit. Doppelter Lohn ist zu zahlen für alle Arbeit, die über die regelmäßige Tages- und Nachschichtzeit hinausgeht, dann auch für Sonntage und gesetzliche Feiertage, nämlich für Neujahrstag, Erinnerungstag (Memorial Day) 4. Juli, Tag der Arbeit, Bußtag und Weihnacht.

Als Lohn für Lehrlinge ist der Mindestlohn im ersten Jahr 26 Cents die Stunde, 33 im zweiten, 42 im dritten, 55 in der ersten Hälfte und 68 in der zweiten Hälfte des vierten Jahres.

Die Frage der Sittenwidrigkeit von Wollt und Arbeiterausperrung unter Zugrundelegung eines Schadenersatzanspruches (§ 826 BGB) hat wiederholt schon die Rechtsprechung beschäftigt. Sie geht im allgemeinen dahin, die Sittenwidrigkeit anzunehmen, wenn unsittliche Mittel angewendet werden. Dagegen ist bei der Wahl entsprechender Mittel die Aussperrung als berechtigt anerkannt, wenn sie einem großen und gemeinamen, vom einzelnen nicht zu erreichenden und staatlich an sich vertretbarem Ziele dient. Gegenwärtig handelt es sich darum, ob die an einen Vergarbeiter treitlich anschließende Arbeiterausperrung von drei bis sechs Monaten gegen die guten Sitten verstößt und den beklagten Gewerksverband schadenverursachend macht.

Der beklagte Gewerksverband in Essen (Ruhr), dem fast die sämtlichen nicht fiskalischen Kohlengehenden des rheinisch-westfälischen Industriebezirks mit etwa 300 000 Bergleuten angehören, hat in § 8 seiner Vereinsstatuten die Bestimmung aufgenommen, daß während der Dauer eines Ausstandes auf einem Verbandszweck und während dreier Monate nach Beendigung des Ausstandes kein Arbeiter des vom Ausstand betroffenen Verbandszweckes angenommen werden darf. Außerdem sollen Arbeiter, die unter Vertragbruch vereinigt die Arbeit niedergelegt haben, sechs Monate lang ausgeschlossen bleiben. Als im März 1912 im rheinisch-westfälischen Industriegebiet der große Vergarbeiterstreik ausbrach, sind im Anschluß daran auf Grund der Satzungen des Gewerksverbandes eine Reihe Vergarbeiter monatelang ausgeschlossen gewesen. Für den dadurch erlittenen Schaden haben viele von ihnen im Klagewege Schadenersatzansprüche gegen den Gewerksverband erhoben. Infolgedessen sind bereits mehrere gerichtliche Urteile teils zugunsten, teils zugunsten der Kläger ergangen.

Das Landgericht Essen hat in fast allen Klagen einen für die Kläger ungünstigen Standpunkt eingenommen und die Kläger mit ihren Ansprüchen abgewiesen, ganz gleich, ob sie Schadenersatz für die ersten sechs Wochen oder die spätere Zeit der Aussperrung verlangten. Dagegen hat das Oberlandesgericht Hamm zuletzt in seinem Urteil vom 9. Mai 1921 den Anspruch der Kläger zum Teil dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, zum Teil durch Zwischenurteil, soweit Schadenersatz von der 7. Woche der Aussperrung ab begehrt wird. Zur Begründung seiner Entscheidung führt das Oberlandesgericht unter anderem aus: Der Streik, als das entscheidende wirtschaftliche Kampfmittel der Arbeitnehmer, und die Aussperrung, als die entsprechende Antwortmaßnahme der Arbeitgeber, sind grundsätzlich in Literatur und Rechtsprechung als zulässig anerkannt. Ein an sich erlaubtes Kampfmittel kann aber sittenwidrig werden, wenn es sich darum handelt, lediglich Rache für ein Verhalten des Gegners zu üben. Auf Grund weiterer Ausführungen kommt das Oberlandesgericht am Ende zu dem Auspruch, daß der beklagte Gewerksverband den Klägern gegenüber durch die Ausübung seiner den Arbeitsmarkt beherrschenden Stellung vorsätzlich gegen die guten Sitten verstoßen habe, soweit nicht im Verhalten der einzelnen Kläger selbst eine Rechtfertigung seines Vorgehens liege. Nach Ansicht des erkennenden Senats sei eine sechsmonatige Aussperrung zur Erreichung der berechtigten Ziele des beklagten Verbandes völlig ausreichend.

Gegen dieses Urteil hatte der beklagte Revision beim Reichsgericht eingelegt und dargetan, daß im allgemeinen Interesse eine entsprechende Abwehrmaßregel gegen die Überhandnahme von Streiks geboten sei. Der höchste Gerichtshof hat das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. (Mitteilungen: VI 390/21. 3. 7. 22.)

# Streik und Aussperrungsrecht

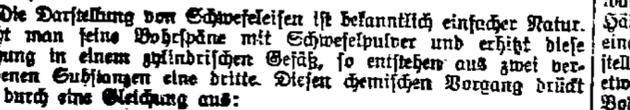
Die Frage der Sittenwidrigkeit von Wollt und Arbeiterausperrung unter Zugrundelegung eines Schadenersatzanspruches (§ 826 BGB) hat wiederholt schon die Rechtsprechung beschäftigt. Sie geht im allgemeinen dahin, die Sittenwidrigkeit anzunehmen, wenn unsittliche Mittel angewendet werden. Dagegen ist bei der Wahl entsprechender Mittel die Aussperrung als berechtigt anerkannt, wenn sie einem großen und gemeinamen, vom einzelnen nicht zu erreichenden und staatlich an sich vertretbarem Ziele dient. Gegenwärtig handelt es sich darum, ob die an einen Vergarbeiter treitlich anschließende Arbeiterausperrung von drei bis sechs Monaten gegen die guten Sitten verstößt und den beklagten Gewerksverband schadenverursachend macht.

Der beklagte Gewerksverband in Essen (Ruhr), dem fast die sämtlichen nicht fiskalischen Kohlengehenden des rheinisch-westfälischen Industriebezirks mit etwa 300 000 Bergleuten angehören, hat in § 8 seiner Vereinsstatuten die Bestimmung aufgenommen, daß während der Dauer eines Ausstandes auf einem Verbandszweck und während dreier Monate nach Beendigung des Ausstandes kein Arbeiter des vom Ausstand betroffenen Verbandszweckes angenommen werden darf. Außerdem sollen Arbeiter, die unter Vertragbruch vereinigt die Arbeit niedergelegt haben, sechs Monate lang ausgeschlossen bleiben. Als im März 1912 im rheinisch-westfälischen Industriegebiet der große Vergarbeiterstreik ausbrach, sind im Anschluß daran auf Grund der Satzungen des Gewerksverbandes eine Reihe Vergarbeiter monatelang ausgeschlossen gewesen. Für den dadurch erlittenen Schaden haben viele von ihnen im Klagewege Schadenersatzansprüche gegen den Gewerksverband erhoben. Infolgedessen sind bereits mehrere gerichtliche Urteile teils zugunsten, teils zugunsten der Kläger ergangen.

Das Landgericht Essen hat in fast allen Klagen einen für die Kläger ungünstigen Standpunkt eingenommen und die Kläger mit ihren Ansprüchen abgewiesen, ganz gleich, ob sie Schadenersatz für die ersten sechs Wochen oder die spätere Zeit der Aussperrung verlangten. Dagegen hat das Oberlandesgericht Hamm zuletzt in seinem Urteil vom 9. Mai 1921 den Anspruch der Kläger zum Teil dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, zum Teil durch Zwischenurteil, soweit Schadenersatz von der 7. Woche der Aussperrung ab begehrt wird. Zur Begründung seiner Entscheidung führt das Oberlandesgericht unter anderem aus: Der Streik, als das entscheidende wirtschaftliche Kampfmittel der Arbeitnehmer, und die Aussperrung, als die entsprechende Antwortmaßnahme der Arbeitgeber, sind grundsätzlich in Literatur und Rechtsprechung als zulässig anerkannt. Ein an sich erlaubtes Kampfmittel kann aber sittenwidrig werden, wenn es sich darum handelt, lediglich Rache für ein Verhalten des Gegners zu üben. Auf Grund weiterer Ausführungen kommt das Oberlandesgericht am Ende zu dem Auspruch, daß der beklagte Gewerksverband den Klägern gegenüber durch die Ausübung seiner den Arbeitsmarkt beherrschenden Stellung vorsätzlich gegen die guten Sitten verstoßen habe, soweit nicht im Verhalten der einzelnen Kläger selbst eine Rechtfertigung seines Vorgehens liege. Nach Ansicht des erkennenden Senats sei eine sechsmonatige Aussperrung zur Erreichung der berechtigten Ziele des beklagten Verbandes völlig ausreichend.

Gegen dieses Urteil hatte der beklagte Revision beim Reichsgericht eingelegt und dargetan, daß im allgemeinen Interesse eine entsprechende Abwehrmaßregel gegen die Überhandnahme von Streiks geboten sei. Der höchste Gerichtshof hat das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. (Mitteilungen: VI 390/21. 3. 7. 22.)

Die Darstellung von Schwefelstein ist bekanntlich einfacher Natur. Rißt man einen Bohrspäner mit Schwefelpulver und erhitzt die Mischung in einem zylindrischen Gefäß, so entstehen aus zwei verschiedenen Substanzen eine dritte. Dieser chemischen Vorgang drückt man durch eine Gleichung aus:



Pulver (Quecksilberoxyd). An das Rohr dieser Retorte (also das Rundstück der Labalsteife) bringen wir ein anderes Glasgefäß, welches die Form einer Brantweinflasche (brauchig) hat. Von dieser Flasche führt ein gebogenes Glasröhrchen nach einer kleinen Glaswanne, etwa 300 x 300 x 80 Millimeter hoch. Die Wanne ist zur Hälfte mit gewöhnlichem Wasser gefüllt. In die Wanne selbst wird eine durchlöcherige Brücke aus Messingblech eingehängt. Auf diese Brücke stellt man ein bis zur Hälfte mit Wasser gefülltes zylindrisches Gefäß, etwa 40 Millimeter tiefe Weite und 150 Millimeter Höhe, mit dem Boden nach oben, also umgekehrt. Unter die durchlöcherige Messingbrücke und unter das zylindrische Glasgefäß wird das gebogene Glasröhrchen geführt. Erhitzen wir jetzt durch eine Flamme die Retorte, so sehen wir bald Gasblasen aus der Retorte aufsteigen, durch die Vorlage gehen und von hier aus durch die gebogene Glasröhre, wir sehen weiterhin die Gasblasen in dem bis zur Hälfte mit Wasser gefüllten zylindrischen Gefäß aufsteigen und dieses durch Verdrängung des Wassers allmählich ausfüllen. Diese Gasblasen sind reiner Sauerstoff. Nehmen wir den Zylinder fort, drehen ihn um und führen wir einen glühenden Span in den Zylinder, so wird derselbe sofort mit heller Flamme verbrennen, damit ist die Gegenwart von Sauerstoffgas erwiesen. In der Vorlage hat sich nun etwas Quecksilber gesammelt. Bei der hohen Temperatur, die zur Zerlegung des Quecksilberoxyds in seine beiden Bestandteile notwendig ist, ist das Quecksilber bereits flüchtig, d. h. es befindet sich aus der Retorte zur Vorlage über, ganz so, wie wir das Wasser überdestillieren haben. In der Vorlage müßten sich die heißen Dämpfe abkühlen, d. h. es haben sich diese Dämpfe zu flüssigem Quecksilber verdichtet.

Wir haben somit das Quecksilberoxyd vermittelst der Analyse in seine zwei Bestandteile Sauerstoff und Quecksilber zerlegt. (Schluß folgt.)

Das Landgericht Essen hat in fast allen Klagen einen für die Kläger ungünstigen Standpunkt eingenommen und die Kläger mit ihren Ansprüchen abgewiesen, ganz gleich, ob sie Schadenersatz für die ersten sechs Wochen oder die spätere Zeit der Aussperrung verlangten. Dagegen hat das Oberlandesgericht Hamm zuletzt in seinem Urteil vom 9. Mai 1921 den Anspruch der Kläger zum Teil dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, zum Teil durch Zwischenurteil, soweit Schadenersatz von der 7. Woche der Aussperrung ab begehrt wird. Zur Begründung seiner Entscheidung führt das Oberlandesgericht unter anderem aus: Der Streik, als das entscheidende wirtschaftliche Kampfmittel der Arbeitnehmer, und die Aussperrung, als die entsprechende Antwortmaßnahme der Arbeitgeber, sind grundsätzlich in Literatur und Rechtsprechung als zulässig anerkannt. Ein an sich erlaubtes Kampfmittel kann aber sittenwidrig werden, wenn es sich darum handelt, lediglich Rache für ein Verhalten des Gegners zu üben. Auf Grund weiterer Ausführungen kommt das Oberlandesgericht am Ende zu dem Auspruch, daß der beklagte Gewerksverband den Klägern gegenüber durch die Ausübung seiner den Arbeitsmarkt beherrschenden Stellung vorsätzlich gegen die guten Sitten verstoßen habe, soweit nicht im Verhalten der einzelnen Kläger selbst eine Rechtfertigung seines Vorgehens liege. Nach Ansicht des erkennenden Senats sei eine sechsmonatige Aussperrung zur Erreichung der berechtigten Ziele des beklagten Verbandes völlig ausreichend.

Gegen dieses Urteil hatte der beklagte Revision beim Reichsgericht eingelegt und dargetan, daß im allgemeinen Interesse eine entsprechende Abwehrmaßregel gegen die Überhandnahme von Streiks geboten sei. Der höchste Gerichtshof hat das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. (Mitteilungen: VI 390/21. 3. 7. 22.)

### Handwerkslehrlinge, Schlichtungsausschuss, Demobilisierungskommissar und Rechtsprechung

Dem die Interessenvertretung der Handwerkslehrlinge obliegt, der hat mit vorstehenden Stellen gewiß schon einige Erfahrungen gemacht. In jüngster Zeit ist nun vom Oberlandesgericht in Hamm als Berufungsinstanz ein Urteil gefällt worden, das in Gewerkschaftskreisen weiteste Beachtung verdient. Dem eigentlichen Prozeß liegt folgende Vorgeschichte zugrunde: Als es im Jahre 1919 gelang, Tarifverträge für Lehrlinge in den Fabrikbetrieben abzuschließen, schloßen sich auch die Handwerkslehrlinge. In vielen Verwaltungsbereichen unserer Organisation wurden den Innungen Forderungen eingereicht, denen oft auch mehr oder weniger Nachdruck verliehen wurde. Unsere Essener Verwaltungsstelle forderte bei jeder Wohnregelung der Gehilfen auch gleichzeitig Abschluß von Lehrlings-tarifen.

Die Handwerksmeister hatten an unserer Lehrlingsorganisation allerdings keine Freude, wenigstens zeugen zahlreiche Innungsschiedsgerichtsverhandlungen davon, daß man den Einfluß der Gewerkschaften auf die Handwerkslehrlinge unter allen Umständen unterbinden wollte. Die Innungsmeister gingen sogar soweit, zu verlangen, bei den Verhandlungen der Gesamtschlichtung solle kein Wort über Lehrlingslöhne gesprochen werden; sie drohten, die Verhandlungen scheitern zu lassen, wenn von den Gewerkschaftsvertretern entgegen dieser Auffassung gehandelt würde. Um diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen, riefen wir vor nunmehr zwei Jahren den Essener Schlichtungsausschuss an. Nachdem mehrere Sitzungen ergebnislos verlaufen waren, fällt der Schlichtungsausschuss am 9. Februar 1921 gegen die Essener Schlichtungswangung einen Schiedspruch, der nachfolgende, selbst für die damalige Zeit recht bescheidene Löhne vorsah:

im 1. Halbjahr	0,80 Mk. pro Stunde
2. Jahr	0,90
3. Jahr	1,10
4. Jahr	1,40

Die Schlichtung lehnte diesen Schiedspruch ab, obwohl nun nachträglich vom Essener Schlichtungsausschuss für die Lehrlinge der Fabrik- und der Schmieblinnung gleiche Schiedsprüche gefällt wurden.

Da mit dem Schiedspruch selbst den Lehrlingen und ihren Eltern nicht geholfen war, so riefen wir den Demobilisierungskommissar in Düsseldorf an mit dem Ersuchen, den Schiedspruch für verbindlich zu erklären. Der Angesehene holte Gutachten von Sachverständigen ein, entschied sich dann zur Verbindlichkeitsklärung, worin ausdrücklich hervorzuheben wird, daß es notwendig sei, den seit langer Zeit schwebenden Streit über die Lehrlingsentlohnung in Offen zu beenden.

Die Innungsmeister, die sonst immer die gesetzlichen Bestimmungen ablehnen, wenn sich die Gewerkschaften der Lehrlinge annehmen, machten jedoch auch die Verbindlichkeitsklärung des Demobilisierungskommissars nicht. Es blieb nichts anderes übrig, als einen Richter heranzuziehen und zu fragen. Das Innungsschiedsgericht als erste Instanz lehnte, wie von diesem Gericht nicht anders zu erwarten war, unsere Klage ab. Das Amtsgericht als zweite Instanz nahm dieselbe Stellung ein. Das Landgericht in Hamm mußte sich nunmehr mit der Angelegenheit beschäftigen und kam zum gleichen Ergebnis wie die ersten Instanzen. Besonders hervorzuheben wurde im Urteil des Landgerichts die Tatsache, daß sämtliche Lehrlinge keine Kriegsteilnehmer gewesen, demnach auch nicht unter die Bestimmungen über die wirtschaftliche Demobilisierung fallen könnten. Die Richter haben wahrscheinlich kein Bewußtsein davon gehabt, daß für sehr viele Arbeiterinnen derartige Schiedsprüche gefällt und für verbindlich erklärt worden sind, wobei Arbeiterinnen auch nicht Kriegsteilnehmer im eigentlichen Sinne des Wortes waren. Einen heftigen Kampf im Landgerichtsweg nahm nach der vieldiskutierten § 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 ein. Das Landgericht vertritt im Gegensatz zu uns die Auffassung, daß der Demobilisierungskommissar einen Spruch in demselben Sinne nicht für verbindlich erklären kann.

Das Oberlandesgericht in Hamm i. V. als Revisionsinstanz hat im Urteil vom 27. Juni d. J. der Auffassung des Essener Landgerichts widersprochen und vertritt mit uns die Auffassung, daß der Demobilisierungskommissar das Recht hat, Schiedsprüche in Gesamtschlichtungen für verbindlich zu erklären, selbst auch dann, wenn es sich hierbei um Handwerkslehrlinge handelt. Zum besseren Verständnis lassen wir das Urteil im entscheidenden Teile folgen:

Der Auffassung des ersten Richters über die Bedeutung und Tragweite der Bestimmung in § 28 der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 12. Februar 1920 kann nicht beigetreten werden. Es herrscht bereits seit langem Streit darüber, ob dem Demobilisierungskommissar durch diese Bestimmung ganz allgemein auch in Gesamtschlichtungen die Befugnis zugesprochen werden sollte und gegebenenfalls Schiedsprüche für verbindlich zu erklären. Mit dieser Frage befaßten sich besonders ausführlich das Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm vom 17. Juni 1921 und das Urteil des Reichsgerichts vom 6. Januar 1922. Beide Urteile kommen auf Grund der Entstehungsgeschichte, des Wortlauts, sowie des Inhalts und Sinnes der Bestimmung zu dem Ergebnis, daß der Schlichter mit der Bestimmung des § 28 B.D. die allgemeine Befugnis des Demobilisierungskommissars, jeden Schiedspruch für verbindlich zu erklären, erlischt hat, und daß diese allgemeine Befugnis auch durch die Bestimmung § 28 B.D. nicht wiederhergestellt ist, da jener Wille des Reichsgerichts auch Ausdruck gefunden hat. Das Reichsgericht prüft und bejaht auch weiter die Frage, ob der Reichsarbeitsminister zum Zweck einer demütigen Berichtigung zuständig war und ob die Bestimmung mit dem am 1. Juli durch § 16 B.D. angeordneten Übergang der Bestimmung § 28 B.D. in § 28 B.D. angeordnet wurde.

Es herrscht bereits seit langem Streit darüber, ob dem Demobilisierungskommissar durch diese Bestimmung ganz allgemein auch in Gesamtschlichtungen die Befugnis zugesprochen werden sollte und gegebenenfalls Schiedsprüche für verbindlich zu erklären. Mit dieser Frage befaßten sich besonders ausführlich das Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm vom 17. Juni 1921 und das Urteil des Reichsgerichts vom 6. Januar 1922. Beide Urteile kommen auf Grund der Entstehungsgeschichte, des Wortlauts, sowie des Inhalts und Sinnes der Bestimmung zu dem Ergebnis, daß der Schlichter mit der Bestimmung des § 28 B.D. die allgemeine Befugnis des Demobilisierungskommissars, jeden Schiedspruch für verbindlich zu erklären, erlischt hat, und daß diese allgemeine Befugnis auch durch die Bestimmung § 28 B.D. nicht wiederhergestellt ist, da jener Wille des Reichsgerichts auch Ausdruck gefunden hat. Das Reichsgericht prüft und bejaht auch weiter die Frage, ob der Reichsarbeitsminister zum Zweck einer demütigen Berichtigung zuständig war und ob die Bestimmung mit dem am 1. Juli durch § 16 B.D. angeordneten Übergang der Bestimmung § 28 B.D. in § 28 B.D. angeordnet wurde.

Der Umfang, daß es sich um Rechtsmittel von Lehrlinge handelt, vermag die Verbindlichkeitsklärung nicht in Frage zu stellen, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Handwerkslehrlinge handelt. Zunächst besteht die Bestimmung vom 12. Februar 1920 nach § 1 Abs. 2 ausdrücklich auch auf Lehrlinge der in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Betriebe. Demnach ergibt sich der Wille des Reichsgerichts, auch die Lehrlinge der Innungen dem Schlichter zu unterwerfen, nicht aus der in § 28 B.D. angeordneten Bestimmung. Das Reichsgericht hat dies ebenfalls festgestellt. Die Bestimmung des Reichsgerichts vom 6. Januar 1922, die die Bestimmung des Reichsgerichts vom 17. Juni 1921 bestätigt, ist ebenfalls nicht in Frage zu stellen, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Handwerkslehrlinge handelt. Zunächst besteht die Bestimmung vom 12. Februar 1920 nach § 1 Abs. 2 ausdrücklich auch auf Lehrlinge der in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Betriebe. Demnach ergibt sich der Wille des Reichsgerichts, auch die Lehrlinge der Innungen dem Schlichter zu unterwerfen, nicht aus der in § 28 B.D. angeordneten Bestimmung. Das Reichsgericht hat dies ebenfalls festgestellt. Die Bestimmung des Reichsgerichts vom 6. Januar 1922, die die Bestimmung des Reichsgerichts vom 17. Juni 1921 bestätigt, ist ebenfalls nicht in Frage zu stellen, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Handwerkslehrlinge handelt.

Der Umfang, daß es sich um Rechtsmittel von Lehrlinge handelt, vermag die Verbindlichkeitsklärung nicht in Frage zu stellen, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Handwerkslehrlinge handelt. Zunächst besteht die Bestimmung vom 12. Februar 1920 nach § 1 Abs. 2 ausdrücklich auch auf Lehrlinge der in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Betriebe. Demnach ergibt sich der Wille des Reichsgerichts, auch die Lehrlinge der Innungen dem Schlichter zu unterwerfen, nicht aus der in § 28 B.D. angeordneten Bestimmung. Das Reichsgericht hat dies ebenfalls festgestellt. Die Bestimmung des Reichsgerichts vom 6. Januar 1922, die die Bestimmung des Reichsgerichts vom 17. Juni 1921 bestätigt, ist ebenfalls nicht in Frage zu stellen, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Handwerkslehrlinge handelt.

Beziehungen der Beteiligten, mithin namentlich nicht für die Frage der Vergütung. In dem zweiten Bescheid befaßt sich der Minister auch mit der Frage, ob laufende Lehrverträge, namentlich in der Wohnvermittlung, durch einen Schiedspruch abgeändert werden können und er bejaht diese Frage für den Fall, daß die Abänderung nach den obwaltenden Umständen für unerlässlich erachtet wird.

Die Essener Schlichtung beruht sich nun allerdings mit dem Urteil nicht, sondern hat Revision beim Reichsgericht in Leipzig eingelegt. Da es sich hier um eine grundsätzliche Frage handelt, ist eine Entscheidung des Reichsgerichts für die kommende Gestaltung des Lehrlingsrechts von großer Bedeutung. Die Klagen der Eltern der Lehrlinge werden große Vorteile bei der inzwischen eingetretenen Geldentwertung nicht mehr haben. Das zu erwartende Urteil des Reichsgerichts werden wir an dieser Stelle den Kollegen unterbreiten.

Otto Weinauge, Essen.

### Stumpfsinn, du mein Vergnügen!

Auf diesen Reim kommen die Unternehmerröcklinge beim ewigen Suchen nach Beweisgründen gegen den Achtfundentag. Ihre Auftragsgeber verlangen den achtstündigen Arbeitstag unter allen Umständen gerätet, wenn vorerst nicht gelingt, so muß er doch täglich kaputtgeredet und totgeschwiegen werden. Für Geld ist nun schon viel gekleidet worden. Die Bedenken, Einwände, Befürchtungen und Vermutungen offener oder versteckter Feinde sind nach allen Regeln der Kunst durchgelaut, Neues kommt nicht mehr heraus. Darum werden neue Beweismittel zusammenphantasiert, um die Auftraggeber zu befriedigen. In der Arbeiter-Zeitung reimt jemand folgenden haarsträubenden Witz zusammen: Die Sozialdemokratie wüßte die Landarbeiter zu organisieren, dies gelinge ihr nicht, da in der sozialdemokratischen Politik ein unlösbarer Widerspruch sei, der die Landarbeiter nicht verstehen könnten. Der Widerspruch wird folgendermaßen dargestellt: Der Bauer muß mit seinen Angestellten schon darum 12 bis 15 Stunden am Tage arbeiten, damit die Industriearbeiter an ihrem Achtfundentag festhalten können. Als Begründung wird die Notwendigkeit der Produktionssteigerung der städtischen Arbeiter angegeben. Unter den heutigen Verhältnissen müßte der Landarbeiter die erforderliche Mehrleistung aufbringen und kann sich dafür bei seinen Genossen in der Stadt bedanken.

Mit dieser plumpen Raube sollen zwei Fliegen mit einem Schlag getroffen werden: die Landarbeiter gegen die Industriearbeiter auszuspielen und gegen den Achtfundentag zu gehen. Würde Sinn in der Schreibung liegen, so könnte das getriggerte Gegenstück netter Ausflüchte für die Landarbeiter bringen. Angenommen, die Industriearbeiter arbeiten 10 Stunden täglich, so würde mit gleicher Schlussfolgerung die Arbeitszeit der Landarbeiter sinken, dies gesteigert zur überjetzten Konsequenz, würden die städtischen Industriearbeiter die Landarbeiter überhaupt nicht mehr zu arbeiten brauchen. Das könnte ja schließlich seine Möglichkeit haben dargestellt, daß die Industrie ihre Produkte gegen ausländische landwirtschaftliche Waren austauscht. Allerdings dann wäre die deutsche Landwirtschaft übrig und außer Funktion zu setzen.

Die beliebte Zusammenstellung des Arbeitgeberorgans entbehrt jeder Logik, aber es ist Unfuss, Stumpfsinn zwar, doch es hat Methode. Die Kamerader werden sich doch erzählen, wir müssen um vier aufstehen, damit die in der Stadt bis sieben Uhr schlafen können.

### Eingegangene Schriften

Die täglich wechselnde Preisbildung macht eine Preisangabe bei Schriften unmöglich. Preise sind beim angegebenen Verlag oder in einer Buchhandlung zu erfahren.

Die Gesundheitspflege der arbeitenden Jugend. Von Dr. Julius Wolf. (Heft 8 der Sammlung sozialistischer Jugendschriften. Proletarische Jugend.) Verlag der Buchhandlung Freiheit, Berlin E 2, Wilhelmstraße 2/3. — In der heutigen Zeit der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage, noch gesteigert durch die Folgen des Krieges, beharrt die Jugend mehr denn je eines gesunden Körpers und eines klaren Geistes. Nur von einem gesunden Körper können gesunde geistige Leistungen erwartet werden. Von diesem Grundsatze ausgehend, behandelt der Verfasser dieser Schrift in 10. Abschnitten die Gesundheitspflege der Jugend, Körperpflege, Ernährung, Kleidung, Wohnungshygiene, ferner den Sport, Arbeitsschutz, Alkoholismus und die Tuberkulose. In dem Kapitel über Körperpflege zeigt der Verfasser die Wege zur Pflege und Erhaltung des Geistes. Die Schrift wird nicht nur allen Jugendlichen, sondern auch den Erwachsenen ein willkommenes Lektüre- und Ratgeber sein.

Der praktische Elektroschaffner von Paul Seeger, Ingenieur, Fachlehrer an der staatlichen Fachschule für Installations- und Betriebslehre in Köln. Leitfaden und Hilfsbuch für Elektroinstallateure mit 405 meist Originalabbildungen, zahlreichen Tabellen und Aufgaben aus der Praxis. — Das neue Werk vermittelt dem Elektroinstallateur alle die Kenntnisse, die er braucht, um seinen Beruf vollendet auszuüben. Es ist aus der Praxis entstanden. Der als Fachlehrer weit bekannte Verfasser hat lange Jahre selbst als Elektroinstallateur und Monteur von großen Kraftwerken gearbeitet, er kennt deshalb die Schwierigkeiten, die sich dem Handwerker bei seiner Weiterbildung entgegenstellen. Das neue Handbuch führt den Leser zunächst zu dem Begriff des elektrischen Stromkreises und zu dem Ohm'schen Gesetz, das wegen seiner grundlegenden Bedeutung für verschiedene Schaltungen von Überwunden an vielen Aufgaben und Zahlenbeispielen erläutert wird. Dem Abschnitt Beleuchtung ist besondere Sorgfalt gewidmet, für viele Lampen mit und ohne Armaturen sind die Lichtverteilungskurven mit entsprechenden Tabellen angegeben und an Hand von Aufgaben der Gebrauch dieser Tabellen erläutert. Im Abschnitt Glühlampenanschaltungen sind 22 Schemata so angegeben, daß der Stromverlauf bei den verschiedenen Schaltungen der Schalter verfolgt werden kann. Die Abschnitte Leitungsanordnung für Licht- und Kraftanlagen sind wegen ihrer Bedeutung für den Installateur sehr ausführlich behandelt. An vielen Aufgaben wurde die Berechnung nicht nur von einfachen Leitungen, sondern auch die Leitungsanlage eines mehrlampigen Federstromes und Steuerelemente und Verteilungsleitungen für alle Stromarten berechnet. Ferner werden Reglinstrumente, Relais, Schaltuhren, Strombegrenzer und Blitzschalter in ihrem Aufbau beschrieben und für die Erläuterung der Wirkungsweise des Schaltungslehre dargestellt. Auch Licht- und Heizapparate sowie deren Schaltung bei verschiedenen Stromarten werden an Hand von Aufgaben besprochen. — Verlagsbuchhandlung Ernst Pelican Verlag (Hah. Franz Mittelweg), Stuttgart.

Legons de Francaise. Einjähriger Lehrgang der französischen Sprache für hohe Kaufleute mit besonderer Berücksichtigung des Unterrichts an Volkshochschulen, technischen Schulen und Handelschulen. Von Etienne Dr. phil. Ernst Lehmann (VI und 29 S.) H. S. (Lebendes Helve Sprachbuch I, Französisch) Nr. 45 H. Preisänderung vorbehalten. Verlag von H. S. Lehmann, Leipzig und Berlin 1922.

### Mitteilungen des Vorstandes

Mit Sonntag den 17. Sept. ist der 28. Wochenbeitrag für die Zeit vom 17. bis 23. September 1922 fällig.

Durch die Erweit. in hohen Maße gestiegenen Materialpreise wird die Herstellung von Erzeugnissen des Vereins verteuert, das der Vorstand gezwungen ist, eine Erhöhung der Beiträge vorzunehmen. Diese Beiträge betragen ab 1. Oktober 1922 einschließlich Post:

für ein Erzeugnismitglied . . . . . 40 Mk.  
für ein Erzeugnismitglied . . . . . 20

Bei Bestellung von Erzeugnissen und Karten sind die üblichen Belegformulare zu benutzen. Der Betrag ist in Reichsmark zu bezahlen. Rückfragen, insbesondere solche von Sägern, Oberleitern und vom Vorstand, sowie persönliche Besprechungen können nicht in Zahlung genommen werden.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 7 des Verbandsstatuts folgenden Verwaltungen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Verwaltung	Für Mitglieder der Beitragsklasse:					Wegsumme der Beitrags-erhebung
	I	II	III	IV	V	
Bergedorf	10,-	7,-	5,-	4,-	1,-	40.
Bremerhaven	10,-	7,-	6,-	5,-	2,-	40.
Ervingen	10,-	7,-	6,-	4,-	2,-	40.
Furthwangen	10,-	7,-	6,-	4,-	2,-	40.
Geislingen	15,-	12,-	11,-	5,-	2,-	40.
Göhring	5,-	5,-	4,-	3,-	1,-	40.
Guben	10,-	9,-	5,-	3,-	—	87.
Hamm	15,-	14,-	8,-	3,-	2,-	88.
Hamburg	10,-	7,-	6,-	4,-	2,-	40.
Kassel	5,-	5,-	—	—	1,-	40.
Münster i. W.	15,-	9,-	9,-	—	—	87.
Münster i. B.	10,-	7,-	6,-	4,-	2,-	40.
Reichenhall	5,-	5,-	—	—	—	40.
St. Georgen	10,-	7,-	6,-	4,-	2,-	40.
Walters	15,-	12,-	11,-	5,-	1,-	40.
Willingen	10,-	7,-	6,-	4,-	2,-	40.
Wöhrenbach	10,-	7,-	6,-	4,-	2,-	40.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

**Aufforderung zur Rechtfertigung:**  
Das nachfolgend genannte Mitglied wird nach § 23 Abs. 3 des Statuts aufgefordert, sich gegen erhobene Beschuldigungen zu rechtfertigen.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle Berlin:  
Der Metallformer Paul W. B. W. B., geb. am 2. März 1884 zu Lorendorf, Mitgliedsbuch Nr. 4.495/421, wegen ungesetzlichen Verhalten und Schädigung der Verbandsinteressen.

Für nicht wieder aufnahmefähig wird erklärt:  
Auf Antrag der Bezirksleitung Köln:  
Der Hüttenarbeiter (Bergmann) Christian Reiffen (jurzeit in Remscheid), geb. am 4. August 1890 zu V., Mitgliedsbuch Nr. 2.919/904, wegen Schädigung der Verbandsinteressen.  
Mit kollegialen Gruß  
Der Vorstand

### Zur Beachtung! - Zugug ist fernzubalten:

von Formern und Gleisearbeitern nach Duisburg St.; nach Köln a. Rh. und Umg. D.; nach Metternich bei Koblenz (Eisenwerk Metternich) U.;  
von Heizungsinstallateuren nach Aachen (Aachener Maschinenbau) St.; nach Lützenfeld U.;  
von Klempnern und Installateuren nach Ludenwalde St.;  
von Metallarbeitern aller Branchen nach Danzig U.; nach Kreuznach (Seig-Verke) U.; nach Montabaur (Wetterwälder Eisengießerei und Maschinenfabrik) U.; nach Rumänien U.; nach Verdau (Metallkunstwerkstätten, G. m. b. H.) D.

U. = Lohnbewegung; D. = Differenzen; v. St. = Streit in Stadt; St. = Streit; R. = Abregelung; Mi. = Mißstände; A. = Ausperrung. Arbeitstunde Mitglieder sind verpflichtet, auch wenn der betreffende Ort nicht in der Zeitung genannt ist, Erhaltung der bei zuständigen Ortsverwaltung oder, wo eine solche nicht besteht, beim Vorstand einzuholen. Das Schriftstück ist von der Verwaltung, der das Mitglied jurzeit angehört, zum Ausdruck der Mitgliedschaft abzugeben zu lassen.

Einträge auf Verhängung von Strafen müssen von den Ortsverwaltungen und Bezirksleitungen an den Vorstand eingeschickt werden und ausreichend begründet sein.

### Verbands-Anzeigen

**Angestellte gesucht.**  
Schweinstadt. Verwaltung sucht bis 1. Nov. oder später weiteren Geschäftsführer. Erste Kraft, rednerisch gewandt, vertraut mit allen Verwaltungsdarbeiten. Gehalt nach Beschaffenheit der in Betracht kommenden Stellen. Gesuche mit Angabe bisheriger Tätigkeit in der Arbeitsbewegung an die Verwaltung Zutpoldstraße 20, p. Storzheim. Für die Stelle des Augenbeamten wurde Kollege Klein (Stuttgart) gewählt.

### Sonstige Anzeigen

Büchereien betr. die Arbeiterfrage sind niemals an die Schlichtung, sondern an das sachliche Geschäft, Einzelangelegenheiten aber erst nach dem Vertrag des Metallarbeiter-Zeitung zu richten.

### Leidige Bestechschleifer

auf Alpacawaren (Hofschleifer) per sofort gesucht.  
G. Hartmann, München, Albrechtstr. 25, Ostfriedlandstr.

### tüchtige Dreher,

zum sofortigen Eintritt suche ich welche an (außerdem eine Anzahl) u. genaues Arbeiten gewöhnt sind.  
H. Bernhardt, Reibung, Maschinenfabrik und Eisengießerei.

### Feilenhauer

für Hieren 0 oder 3 sucht H. S. Böder, Hellenhauer, Sameln, Neustadt 4.

### Gürtler

werden eingestellt. Regel & Comp., Alpacawarenfabrik, Glangau 1. St.

### tüchtige Mechaniker und Werkzeugmacher

für feinnormige Maschinen sucht Deutsche Solvay Maschinen-Gesellschaft, Billingen in Baden.  
Maschinenkloster, Dreher, Kesselschmiede, Sandformer, Maschinenformer, Hilfsarbeiter, nicht unter 22 Jahre alt, stellt ein.  
Fürst Stolberg-Gütte, Jilensburg a. Harz

### gelernte Metallbrücker

gegen gute Bezahlung.  
Oberhessische Metallwerke, Akt.-Ges., Kammstein, Heddinthal.

### Metallformer

sucht Metallgießerei Gielmann & Rudol. Sameln a. B.  
Tüchtige, unbedingt selbständig arbeitende für Messing, Rotguss und Aluminium stellen ein.  
Metallwerke Sieberg & Comp., G. m. b. H., Rassel-Beitenhausen.

### Mehrere tüchtige Revolvernieter

sucht  
Dehner Waggonfabrik, A.-G., Dehner

### Schlosser u. Kesselschmiede

sucht  
Waggonfabrik Heine & Holländer, G. m. b. H., Elze (Hannover).

### Schriftrichter u. Justeur,

der saubere, genaueste Arbeit gewohnt ist, sofort gesucht. Es wollen sich keine Aufträge melden, sondern völlig ausgebildete Leute. Es zahlen bis 25 Prozent über Tarif für einen selbständigen Mann. Zeugnis-Abschriften mit dem Gesuch erwünscht.  
Bavaria-Schreibmaschinenfabrik Gebr. Siegel, Albstadt.

Druck und Verlag von Alexander Schilde & Co., Buchdruckerei und Verlag Stuttgart, Rößstraße 16 B.